J. pract.
277

J. pract. 277.

m

Jus Statutar. Westphal.

Jus pract.

Handbuch
für
Greffiers
der
Tribunäle erster Instanz
im
Königreiche Westphalen.

von

Ernst Spangenberg,

Dr. d. R. und Tribunalrichter in Verden.

Hannover, 1811.

Bey den Gebrüdern Hahn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Während meiner eilfmonatlichen Dienstzeit als Greffier bey dem Tribunale erster Instanz zu Göttingen, unter der Leitung des um dasselbe hochverdienten Herrn Präsidenten Hesse, faßte ich meine Erfahrungen in einem Entwurfe einer Instruction zu eigenem Gebrauche zusammen. Dieser erscheint hier, auf den vielfältigen Wunsch meiner ehmaligen Herren Collegen, denen ich die Handschrift mittheilte, gedruckt.

Möge er in etwas dazu beytragen, um denselben ihr höchstschwieriges Amt etwas zu erleichtern.

Verden, den 2ten Januar
1811.

E. S.

Inhaltsanzeige.

Allgemeiner Theil.

Hauptstück I. Allgemeine Bemerkungen. §. 1. 2.

— II. Von den im Greffe befindlichen Personen. §. 3—7.

— III. Von der Organisation des Greffe selbst. §. 8—13.

Besonderer Theil.

I. Von den Geschäften des Greffiers.

A. Gerichtliche.

Hauptstück I. In Civilsachen.

Abschnitt I. Im ordentlichen Processe. §. 14–39.

— II. Im außerordentlichen Processe §. 40—50.

Hauptstück II. In Correctionssachen. §. 51—52.

Abschnitt I. Im allgemeinen Verfahren. §. 53. 54.

— II. Im besondern Verfahren. §. 55. 56.

B. Außergerichtliche.

Hauptstück I. Bey dem Depositenwesen. §. 57-61.
— II. Bey den Sporteluwesen. §. 62-69.
II. Von den Geschäften des Botenmeisters. §. 70—75.
III. Von den Geschäften des Rendanten. §. 76.
IV. Von den Geschäften der übrigen Personen. §. 77.

Register.

Seite

Abtretungsurkunde 102
Abwesenheitserklärung 47
Adjudication 92
Audienzprotocoll 29. 120
Augenschein, gerichtlicher 72
Botenmeister 9. 169
Bürgschaftsbestellung 82
Cassationshofssprüche 78
Commisgreffier 8
Conscription 125
Depositenwesen 133
Ehescheidung 102
Eid 72
Erbschaft, Antretung und Ausschlagung 115
Erkenntnisse. S. Urtheile.
Expeditionsbuch 169
Familienrathsbeschlüsse 108
Forstsachen 127
Geständniß 69
Greffe 1
  Organisation desselben 10
Greffier 3
  Ernennung desselben 4
  Besoldung 4
  Rang 5
  Geschäfte 6. 7
Güterabtretung 99
Gütergemeinschaft 103
Gutachten der Kunstverständigen 75
Hypothekenbewahrer 8
Interdiction 104
Kosten 31
Mißbilligungsact 78
Notorietätsacte 111
Oppositionsliste 76

Seite

Präsenzliste 32
Productionsregister 47
Proceßliste 19
  besondere 24
  correctionelle 120
Qualitäten 36
Rangbestimmung 96
Rechnungsablage 83
Recusation 81
Reféré 98
Register des Greffe 12—15
  Bey der Rangbestimmung 96
Rendant 9
Renvoi 80
Sportelnwesen 149
Steuersachen 127
Stempelsteuer 172
Summarischer Proceß. 98
Termincalender 19 (Not.)
Testament 111
Trennung der Ehegatten 101
Urkundenbeweis 50
Urtheile. Ausfertigung derselben 34
  Ausfert. schiedsrichterlicher oder auswärtiger Erkenntnisse 41
  — der Erk. in Correctionssachen 124
Verfälschung 61
Vermögenstrennung 101
Versteigerung 85 fg.
Verweisung an ein anderes Gericht. S. Renvoi.
Zeugenbeweis 66
Zuschlagserkenntniß 92

Verbesserungen und Zusätze.

S. 29 Zeile 4 Nach der Praxis einiger Tribunäle wird über alles, was in der Audienz vorgenommen wird, sollte es auch auf einzelne Blätter geschrieben werden müssen, eine kurze Note in das Audienzprotokoll gerückt.

S. 37 Not. **) Die Meinung des Herrn Präsidenten von Strombeck ist die richtigere, wie ich aus dem Munde französischer Rechtsgelehrten weiß. Die Grosse ist nichts als eine Abschrift der Minute, der die executorische Clausel angehängt wird, und die von dem Greffier allein beglaubigt wird.

S. 68 Zeile 5 von unten. Für *sive* ließ *sine*.

S. 88 Zeile 3 von oben: Diese Praxis ist irrig, denn immer muß der Greffier den committirten Richter assistiren, und die von demselben vorgenommenen Verhandlungen zu Protocoll nehmen.

S. 108 Rubrum. Für: Anmerkungen ließ Anordnungen.

S. 120 Anmerk. letzte Zeile: für sind ließ ist.

Allgemeiner Theil.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 1.

Begriff.

Greffe (*le greffe*; daher darf man nie die Greffe übersetzen) ist der Ort, wo alles, was im Tribunale verhandelt wird, ausgefertigt, aufbewahrt und zugleich die öconomischen Bedürfnisse desselben besorgt werden. Ein deutsches Wort für diesen französischen Nahmen zu finden, ist unmöglich; denn Canzley, und Secretariat sind ebenfalls ausländisch, und letzteres sogar unrichtig, da man nur bey den administrativen Behörden von einem Secretariatsbureau sprechen darf; nicht bey gerichtlichen.

§. 2.

Litteratur.

Ueber die Art der Einrichtung des Greffe sind nachzusehen:

F. P. von Strombeck (Tribunalrichter) Abhandlung über die Organisation der französischen Gerichtssitzungen, und der Secretariate der Tribunäle erster Instanz. Göttingen. 1809. 8.

T. R. Römer (Tribunalrichters) Anleitung, den Geschäftsgang bey den Civiltribunälen und Friedensgerichten des K. W. Westphalen in einer zweckmäßigen Ordnung zu erhalten, und einzurichten. Hannover 1810. 8.

F. P. v. Strombeck Bemerkungen zu des Hrn. T. R. Römer Anleitung u. s. w. in dessen kleinen juristischen Abhandlungen. Heft 1. S. 102 fg.

v. Strombecks Buch beschäftigt sich nur mit einzelnen Objecten des Greffe; Römer war mit einigen feinen Nüançen des Westphälischen Processes unbekannt, und wird deshalb in der letztern Strombeckischen Schrift getadelt; auch behandelt er nur einzelne Gegenstände — vielleicht entspricht die vorliegende Abhandlung ihrem Zwecke mehr.

Einzelne schätzbare Bemerkungen enthalten des Hrn. Präsidenten von Strombeck und Hrn. Tribunalrichters Oesterley Schriften.

Zweytes Hauptstück.

Von den Personen, welche im Gresse vorkommen.

§. 3.

Die Personen, welche im Greffe vorkommen, sind *) entweder vom Könige angesetzt, oder vom Präsidenten auf den Vorschlag des Greffiers. Die erstern sind der Greffier und der Greffier Hypothekenbewahrer; die letztern, der Commisgreffier, der Rendant, der Botenmeister, und die Copiisten. Diese Personen bilden, mit Ausnahme des Greffiers Hypothekenbewahrers, das Bureau; denn letzterer hat wieder ein eigenes, von dem des Greffiers unabhängiges Bureau.

Erster Abschnitt.

Von dem Greffier.

§. 4.

Der Greffier ist Chef des Bureaus; er hat über alles die Aufsicht, und muß so viel als möglich selbst Hand anlegen.

*) Les autres commis du Greffe seront choisis par le greffier de concert avec Vous, Mr. le Prési-

Sein Amt erfordert einen höchst thätigen, accuraten und talentvollen Mann, denn er ist das Organ des Tribunals; alles was das letztere verhandelt, hat er zu redigiren, und unterscheidet sich hierdurch wesentlich von dem ehemaligen Gerichtsschreiber.

Der Greffier wird auf Präsentation des Tribunals vom Könige ernannt; seine Besoldung erhält er jedoch nicht unmittelbar vom Staate, sondern aus der Sportelcasse. Diese Besoldung ist nicht im ganzen Königreiche gleich. In Altwestphalen ist sie folgendermaaßen bestimmt:

1.) In Magdeburg, Cassel, Wolfenbüttel erhält er 3000 Francs.

2.) In Halle, Halberstadt, Hildesheim, 2500 Francs.

3.) In Osnabrück, Göttingen, Nordhausen, Minden, Bielefeld, Marburg, Goslar und Salzwedel, 2000 Francs.

4.) In Eschwege, Hersfeld, Paderborn, Eimbeck, Duderstadt, Helmstädt, Stendal, Osterode, Heiligenstadt, Höxter, Rinteln, Blankenburg, Neuhaldensleben, 1800 Francs *).

---

dent, mais à mésure qu'il en aura evidemment besoin. Schreiben des Hrn. Justizministers vom 9. Novemb. 1810. Nr. 3048.

*) Königl. Decret vom 11. April 1808. Art. 21.

In Neuwestphalen erhält er soviel als der Richter zweyter Classe.

Doch bleibt es dem Collegio unbenommen, dem Greffier eine Zulage aus der Sportelcasse zu geben, insofern solches von dem Justizminister genehmigt wird.

Die Verhältnisse des Greffiers gegen das Collegium anlangend, so ist derselbe zwar letzterem subordinirt; er bildet jedoch in Hinsicht auf sein Bureau eine eigene Behörde, da ihm auch, unabhängig vom Collegio, gewisse Geschäfte übertragen sind, z. B. in Hinsicht des Civilstandes. Handelt er daher unrecht, so kann er nicht vom Collegio abgesetzt werden, sondern dieses hat an den Minister der Justiz zu berichten, und die Verfügung über die Absetzung von der Regierung zu erwarten.

Dem Range nach steht der Greffier unter dem jüngsten Richter *), ob auch unter den Assessoren? das ist zweifelhaft **).

---

verbunden mit dem Königl. Decret vom 27. Januar 1808. Art. 8 bis 13, und Art. 21. Königl. Decrets vom 29. Novemb. 1809.

*) Dieses erhellt auch aus dem Königl. Decrete vom 4. Septb. 1810. über das Costüme, Art. 6.

**) Zwar sagt das Königl. Decret vom 15ten März 1810, die Personalsteuer betreffend, die Assessoren in die 5te, die Greffiers aber in die 6te

Seine Geschäfte sind sehr verschieden. Sie sind theils gerichtliche, theils außergerichtliche *).

In Hinsicht der erstern ist zu bemerken:

1.) Daß er alle in der Audienz oder sonst vorkommende Protocolle zu entwerfen hat, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich den Richter damit beauftragt.

2.) Daß er alle Erkenntnisse redigirt und ausfertigt.

Von diesen wird in einem besondern Capitel weiter unten gehandelt werden (bes. Theil I. A.)

Was die letztern anlangt; so hat er:

1.) Die Aufsicht über seine Bureaubediente,

2.) über das Sportel- und Depositenwesen.

3.) Er besorgt die Auszahlung der Gehalte an die Glieder des Collegii, mittelst des ihm von dem Generaleinnehmer übersandten Geldes.

Classe der Contribuabeln; aber dieses Decret enthält keine Rangordnung, und bey feyerlichen Ceremonien, bey denen der Greffier erscheinen muß, bleiben die Assessoren, als noch nicht in Activität gesetzte Staatsdiener zurück. *Fleurigèon* Cod. administratif. Administration. T. II. p. 1022. Entscheiden läßt sich die Frage bis jetzt noch nicht.

*) S. Hrn. Präs. Rosenthal bürgerl. P. O. Thl. I. S. 14—25. Thl. II. S. 33—44.

4.) Er besorgt die Deposition der jährlichen Civilstandsregister, und die Eintragung der später in dieselben zu inserirenden Notizen. (Code Napoléon. art. 49.)

5.) Er nimmt die Erklärung der Notarien, daß sie ihr Amt niederlegen wollen, auf. Diese Erklärung soll 2 Monate lang in der öffentlichen Gerichtssitzung des Tribunals angeschlagen bleiben, und daß dieses geschehen sey, durch eine von dem Greffier gegebene, und vom Präsidenten visirte Bescheinigung dargethan werden. (Notariatordnung. Art. 28.)

6.) Er nimmt die in dem außerordentlichen Processe vorkommenden Erklärungen auf. (Bes. Theil. I. A. Hauptst. 1. Abschn. 2.)

7.) Er sorgt für die öconomischen Bedürfnisse des Tribunals, wie Holz, Licht, Papier, Tinte, Siegellak, Bindfaden, Oblaten u. s. w.

Die Pflichten des Greffiers sind: Accuratesse, Verschwiegenheit, Thätigkeit und Treue.

Außerdem ist er für diejenigen, die er angestellt hat, responsabel.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Greffier Hypothekenbewahrer.

§. 5.

Obgleich dem Range nach der zweyte, ist dennoch der Greffier Hypothekenbewahrer von dem Greffier en Chef völlig unabhängig; er bildet sein eigenes Bureau, und stellt eigene Bediente dabey an *). Uns interessiren seine Geschäfte hier nicht; will man sie kennen lernen, so sehe man nach:

des Herrn Ministers *Siméon* Instruction pour les greffiers - conservateurs des hypothèques — und Becker über das Amt eines Hypothekenaufsehers im Königreiche Westphalen. Göttingen. 1809. 8.

Dritter Abschnitt.

Von dem Commisgreffier.

§. 6.

Der Commisgreffier wird dem Tribunale durch den Greffier präsentirt, und das Tribunal hat ihn anzustellen und zu beeidigen.

*) Bey öffentlichen Ceremonien erscheint er nicht, denn er bildet keine Autorität.

Der Gehalt desselben soll nicht geringer als 2/5 des Gehalts des Greffiers seyn *). Er wird aus der Sportelcasse bezahlt. Gesetzlich nothwendig ist die Ansetzung eines Commis-greffiers nicht; doch bey den vielen Geschäften des Greffiers factisch nothwendig.

Bey öffentlichen Ceremonien erscheint er nicht, denn er ist kein Staatsdiener.

Vierter Abschnitt.

Von den übrigen im Greffe befindlichen Personen.

§. 7.

Wieviele und welche Personen der Greffier noch anstellen will, hängt von der Menge der Geschäfte ab. Er hat sie alle dem Collegio zu präsentiren, und von demselben beeidigen zu lassen.

Als nothwendige Personen erscheinen:

1.) Der **Botenmeister**, der das Expeditions-buch führt.

2.) Der **Rendant**, der die Casse unter den Händen hat, und

*) Königl. Decret vom 11. April 1808. Art. 4. 5.

3.) eine sich nach der Menge der Arbeit richtende Anzahl von Copiisten, und Boten.

In Hinsicht des Rendanten ist zu bemerken, daß es gut ist, wenn er Caution zu stellen im Stande ist; — die beste Caution bleibt jedoch immer, daß er ein Mann von unerschütterlicher Treue und Redlichkeit ist.

Bey den Copiisten ist Haupttugend Verschwiegenheit, und diese haben sie eidlich anzuloben. Keiner dieser Personen erscheint bey öffentlichen Ceremonien.

Drittes Hauptstück.

Von der Organisation des Greffe selbst.

§. 8.

Die Organisation des Geschäftsgangs im Ganzen liegt dem Tribunale, nie dem Präsidenten allein *) ob; die Organisation der einzelnen Zweige des Geschäftsgangs, dem Greffier.

*) Nie darf der Präsident für sich allein Reglements entwerfen; wie der Herr Justizminister mehreremale durch Schreiben an verschiedene Tribunäle bestimmt hat; sondern nur dans une assemblée du tribunal.

§. 9.

Wie daher die Bildung, und Aufbewahrung der Acten eingerichtet werden muß, ist lediglich dem Ermessen des Greffiers überlassen. Gut scheint es mir jedoch, folgende Actenstücke anzulegen:

1.) Eines von den Audienzprotocollen.

2.) Eines von den Minuten der Erkenntnisse. Diese können alphabetisch geordnet, und zu Ende jedes Jahrs geheftet werden.

Für die von den Anwalden eingereichten Qualitäten, würde ich, wie Hr. von Strombeck S. 30. seiner Abhandlung vorgeschlagen hat, kein Volumen anlegen, denn diese müssen meiner bessern Ueberzeugung nach, die Herr Proc. Froebe *) mir verschafft hat, den Anwälden, nach Ausfertigung des Urtheils zurückgegeben werden.

3.) Als Beylagen zu diesem letztern Volumen, würde ich, und zwar wieder in alphabetischer Ordnung, und mit Verweisung auf das genannte Volumen, hinzufügen:

a.) Die Verhandlungen über die Aechtheit oder Unächtheit von Urkunden (Vérification d'écritures).

---

*) S. dessen Abhandlung über die Qualitäten in meinem und Oesterley Magazin. Bd. II. S. 236 fg.

b.) Die Verhandlungen über den faux incident.

c.) Die Zeugenvernehmungen, mögen sie in der Audienz oder vor einem committirten Richter geschehen seyn.

d.) Die Protocolle über den gerichtlichen Augenschein.

e.) Die über die mündliche Vernehmung der Partheyen über Thatsachen, und Artikel; oder über Eide.

f.) Die Mißbilligungsacte.

g.) Die Competenzbestimmungen, Verweisungen der Sache vor ein anderes Gericht, Recusationen.

h.) Die Bürgschaftserklärungen, die ein Erkenntniß verordnet hat.

i.) Die Liquidationen, und Verhandlungen über Rechnungsablage.

k.) Die Erklärungen derer, bey denen auf die Sachen und Renten des Schuldners Arrest angelegt ist.

l.) Die Gesuche und Protocolle in Ehescheidungssachen, und Trennung von Tisch und Bette.

m.) Die Verhandlungen bey Interdictionen.

n.) Die Verhandlungen bey der cessio bonorum.

o.) Die Verhandlungen bey gerichtlichen Erbschaftstheilungen *).

4.) Ein Volumen, enthaltend die Gesuche eines Beneficialerben zum Verkaufe der ererbten Sachen und Grundstücke, und der darauf erfolgten Verfügungen.

5.) Eines, enthaltend die Bestätigungen der Familienrathsbeschlüsse.

6.) Eines, enthaltend die mit der executorischen Clausel versehenen schiedsrichterlichen, und von auswärtigen Tribunälen ausgesprochenen Erkenntnisse.

7.) Eines, enthaltend die Verhandlungen bey Publicationen der Testamente.

8.) Eines über die von dem Tribunale vorgenommenen Beeidigungen der öffentlichen Beamten.

9.) Eines über die Schriftzüge der Notarien.

---

*) Alle diese einzelnen Sachen können mit einem Umschlage versehen, und darauf das rubrum bemerkt werden. Z. B.

Acta
in Sachen u. s. w.
Annus 1810.

S. Volumen der Minuten Tom. I. p. 12. Gleichermaaßen würde in den Volumen der Minuten auf diese Beylagenacte zurückgewiesen.

10.) Eines über die Dimissionsgesuche der Beamten, die ihre Caution zurückverlangen.

11.) Eines über die Gesuche der Anwälde um Festsetzung der Gebühren.

Dieses wären wohl die vorzüglichsten dieser Actenvolumina; dem Ermessen des Greffiers bleibt es vorbehalten, ob er ihre Anzahl vermehren, oder vermindern will.

§. 10.

Deponirt werden außerdem im Greffe, und vom Greffier aufbewahrt:

1.) Die chronologischen Repertorien der Notaire.

2.) Die Civilstandsacten.

3.) Corpora delicti u. s. w.

Letztere werden in Frankreich, falls sie dem Beschädigten nicht zurückgegeben werden können, als herrenlose Sachen, zum besten des Staats verkauft.

§. 11.

Ueberdem müssen in dem Greffe noch folgende Register gehalten werden:

1.) Die Generalproceßliste.

2.) Die besondere Proceßliste.

3.) Die Präsenzliste.

4.) Das Productionsregister beym schriftlichen Verfahren.

5.) Das Oppositionsregister.
6.) Das Register über die Vertheilungen des aus dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners gelößten Kaufpreises an die Gläubiger.
7.) Ein gleiches über die Vertheilung des aus dem beweglichen Vermögen gelößten Geldes.
8.) Das Register über die persönlichen Trennungen.
9.) Das Register über die Interdictionen und Anordnungen eines gerichtlichen Beystandes.
10.) Das Register über die Antretung und Ausschlagung der Erbschaften.
11.) Das Register über die angekommenen Gesetzbülletins, und Moratorien.
12.) Das Register, worin die Erkenntnisse des Cassationshofes eingetragen werden.

§. 12

Für die Correctionssachen ist zu halten:
1.) Die Proceßliste in Correctionssachen.
2.) Das Register über Confiscationen und Geldstrafen.

§. 13.

Wie diese einzelnen Register geführt werden müssen, und was für Bücher über das Depositen- und Sportelwesen, u. s. w. anzulegen sind, davon s. im besondern Theile unten.

Besonderer Theil.

I. Von den Geschäften des Greffiers.

A. Gerichtliche.

Es kann natürlich hier nicht die Rede von einer Darstellung des ganzen Verfahrens in Streitsachen seyn; ich begnüge mich nur damit, die einzelnen Theile desselben kurz anzuführen, und die Geschäfte des Greffiers dabey zu characterisiren.

Erstes Hauptstück.

Geschäfte des Greffiers in Civilsachen.

§. 14.

Das Verfahren in Civilsachen bildet den ordentlichen, und außerordentlichen Proceß. Letzterer ist theils summarisches Verfahren, theils Verfahren in besondern Fällen.

Erster Abschnitt

im ordentlichen Processe.

§. 15.

Die Geschäfte des Greffiers beziehen sich

in dieser Hinsicht entweder auf das Instructions- oder erste Verfahren, oder auf das Beweisverfahren, oder auf das Verfahren in der Instanz der Rechtsmittel.

A. Haupthandlungen im Instructionsverfahren.

§. 16.

Den Vorschriften der Westphälischen Proceßordnung zufolge muß in allen Fällen, wo die Partheyen berechtigt sind, ihre Rechtssache in der Audienz mündlich zu verhandeln und fortzusetzen, theils ein Gesuch an den Tribunalspräsidenten um Erlaubniß zum mündlichen Plaidiren (Placet) theils eine schriftliche Aufforderung an den gegenseitigen Anwald, an dem festgesetzten Tage zu erscheinen (Avenir), vorausgehen. Da es indessen nicht von der Willkühr der Partheyen abhängen kann, einen Tag zum Plaidiren zu bestimmen, da hieraus das Unangenehme entstehen würde, daß zuviele Sachen an einem Tage verhandelt werden, mehr als entschieden werden können, so ist folgendes zu beobachten:

Sobald eine Parthey zum Antrage auf ein mündliches Verfahren berechtigt ist, so überreicht sie dem Präsidenten des Tribunals

ein ganz kurzes Gesuch in duplo, welches mit vollständiger Angabe des Rubrum der Sache, die Bitte enthält, einen Tag zur Audienz anzusetzen. Der Präsident setzt unter diese Placets den Tag der Audienz, sendet ein Exemplar an die Parthey zurück, und das andere auf das Bureau des Greffier, damit dieser die Sache in die Generalproceßliste eintragen könne.

Hat die Parthey das Placet zurückerhalten, so ladet sie mittelst des Avenirs den Gegner auf den festgesetzten Tag zur Audienz ein, und zeigt dem Huissier zugleich bey Ueberreichung der zu insinuirenden Schrift, das Placet vor, damit sich derselbe überzeuge, daß der in dem Avenir angegebene Tag derselbe sey, den der Präsident bestimmt hat.

NB. Dieses zu beobachtende Verfahren ist, um Ordnung und Einheit in der Geschäftsführung hervorzubringen, an die Thür des Tribunals zu heften, um die Anwälde davon zu benachrichtigen; denn das Gesetz bestimmt hierüber nichts *).

---

*) Abweichend von dieser Theorie ist das Kaiserl. Decret vom 30. März 1808. in von Strombeck Abhandlung über die öffentlich. Gerichtssitzungen. S. auch Engelhard u. Wöhlers Erläut. der Westphälischen P. O. Art. 257. und Römer S. 10. fg.

§. 17.

Proceßliste.

Die Proceßliste *) hat folgende Rubriken:
1.) Nummer der Sache.
2.) Nahmen des Klägers.
3.) — — Beklagten.
4.) — — Anwalds des Klägers.
5.) — — — — Beklagten.
6.) Praesentatum der Sache (den Tag der Einreichung des Placets aus dem Bureau, und Eintragung).

In dieses Register werden alle Processe nach der Zeitfolge, in welcher sie anhängig gemacht werden, in fortlaufenden Nummern von dem Greffier eingetragen. Nach dieser Folgeordnung werden hiernächst die Sachen in der Audienz aufgerufen und verhandelt.

Zu bemerken ist jedoch:
1.) Alle Sachen, welche kein eigenes contradictorisches Verfahren erlauben, sondern in Zukunft specielle Actenfascikel bilden, z. B. Bestätigungsgesuche der Familien-

*) Ueber die Einrichtung der Proceßliste in Frankreich s. das genannte Kaiserl. Decret. — Die Führung eines besondern Termincalenders ist nach der Idee, die ich bey Abfassung der Proceßliste angegeben habe, unnöthig.

rathsbeschlüsse, Interdictionsgesuche, u. s. w. werden in die allgemeine Proceßliste nicht eingetragen, sondern in ein besonderes unten aufzuführendes Register.

2.) Nebenklagen, und Incidentpuncte, die ein besonderes Verfahren und Erkenntniß erfordern, z. B. Litisdenunciation, Intervention, und Inscription en faux, u. s. w bekommen die Nummer ihrer Hauptsache; ebenfalls Nebenklagen, z. B. Opposition gegen die Qualitäten, Anträge auf Vernehmung des Gegners u. s. w. erhalten die Nummer ihrer Hauptsache.

3.) Jede Sache behält ihre Nummer so lange, bis sie beendigt ist. Wird sie reassumirt, so erhält sie die vorige Nummer zurück.

Um die Gleichförmigkeit der Nummer zu erhalten, ist es nothwendig, daß dieselbe von dem Greffier auf das an den Anwald zurückgehende Placet, auf welchem der Tag der Audienz bestimmt wird, bemerkt, und dabey dem Anwalde angedeutet werde, daß er diese Nummer auf alle folgende in dieser Sache etwa einzugebenden Placets, oder wenn die Sache noch keine Nummer hat, dies durch die Worte: "neue Sache," bemerke. Geschieht dieses nicht, so giebt der Greffier das spätere Placet zurück.

4) Diese Nummer läuft ein ganzes Jahr hin-

durch. Sind jedoch Sachen aus dem vorigen Jahre in das neue herübergekommen, so behalten dieselben ihre Nummer mit dem Zusatz a. p. (anni praeteriti).

5.) Vorzüglich wichtig ist die letzte Rubrik der Proceßliste, welche die von dem Präsidenten einzutragenden Bemerkungen über die Lage der Sache enthält. Auch ist es gut, derselben die Seite des Audienzprotocolls, wo die Verfügung, worauf sich bezogen wird, enthalten ist, eben daselbst anzumerken.

6.) Ein Auszug aus der Proceßliste wird im Audienzsaale angeschlagen, wodurch der Terminkalender erspart wird.

Generalproceßliste.

Nr.	Praesent.	Des Klägers Nahmen.	Des Klägers Procurator.	Des Beklagten Nahmen.	Des Beklagten Procurator.	Gegenstand der Klage	Tag zur Audienz.	Lage der Sache.
1.	1810. 2. Jan.	Conductor Jacob Linkenkohl in Gevenshausen, Cantons Friedland	Müller	Gastwirth Joh. Dietr. Lutze zu Göttingen	Franke	Erbschaftstheilung	Jan. 4	Am 4ten Jan. definitiv entschieden. Das Erkenntniß ist auf den 20. d. M. ausgesetzt.
2.	2. Jan	Anne Catharine Heise geb. Heinemann in Bishausen	Schulze	Ackermann Heinr. Heinemann zu Erbsen	Franke	Forderung	— 4	Am 20. Jan. interlocutorisch erkannt.
3.	4. Jan.	Püttersche Erben in Holzminden	Meisner	Schneider Bernhard Blume in Meensen	Homberg	Leibzucht	— 6	Am 6. Jan. dahin entschieden, daß d. Beklagte am 25. d. M. sich auf den deferirten Eid erklären solle.

§. 18.

Besondere Proceßliste.

Unabhängig von der allgemeinen Proceß-liste ist die besondere. Es würde nämlich in gewisser Hinsicht erstaunend viel Verwirrung und Schwierigkeit machen, die einseitigen Gesuche in Sachen der Minderjährigen, Interdicirten, Abwesenden, erbloser Verlassenschaften u. s. w. in die allgemeine Proceßliste einzutragen *), da bey diesen ein von dem ordentlichen Processe verschiedenes Verfahren eintreten muß. Es ist daher sehr zweckmäßig, für diese eine besondere Liste anzulegen, die vielleicht folgende Form haben kann.

---

*) Andrer Meynung ist Römer a. a. O. und will auch diese Sachen in die allgemeine Proceßliste eingetragen wissen.

Nro.	Praesentatum	Nahmen des Nachsuchen	
	Jan. 1810.		
1.	21.	Witwe Pe aus Rosd als Vorm derin ihrer der	aß as es ge= ut= o=
2.	3.	Joh. Heinr. gelhard in degsen als V mund üb Drücke's der	
3.	5.	MarieElisa Jasper au Reinshau	
4.	8.	Joh. Schwe berg aus newahlshau	aß en n= o=
5.	Febr. 2	Procurator 'gis	o= zu m

§. 19.

In der angesetzten Audienz hat hierauf der Greffier über das darin vorgekommene ein Protocoll zu führen.

Dieses Audienzprotocoll wird in Hinsicht der in die allgemeine Proceßliste eingetragenen Sachen, in ein, nicht von Stempelpapier zusammengesetztes Buch eingetragen, in welchem die verschiedenen Verhandlungen ganz hinter einander aufgezeichnet werden. In Hinsicht der einseitigen Gesuche aber, wird es sogleich hinter das Gesuch gesetzt *).

Aber auch in Hinsicht der in die allgemeine Proceßliste eingetragenen Sachen, scheint es nothwendig, daß man eine Ausnahme mache, sobald über die Verhandlung ein eigenes Actenstück angelegt wird, z. B. in Ehescheidungssachen. Hierbey ist entweder das Audienzprotocoll auf einen eigenen Bogen zu schreiben, und dem Actenstück beyzulegen, oder, wenn es in das allgemeine Volumen der Audienzprotocolle eingetragen werden soll, doch eine Abschrift desselben in die Acte, wozu es gehört, einzulegen, um die Uebersicht der Verhandlung möglichst zu erleichtern.

Das Audienzprotocoll muß enthalten:

---

*) P. O. Art. 816.

1.) Bemerkung der Nummer der Proceßliste.
2.) Namen der Partheyen und Anwälde, deren Stand und Wohnort.
3.) Gegenstand der Sache.
4.) Die Conclusionen der Anwälde. Diese müssen von denselben deshalb motivirt, dem protocollirenden Greffier vor dem Anfang der Verhandlung einer jeden Sache überreicht werden; ein Verfahren, dessen hoher Nutzen einleuchtet, ob es gleich zwar für Frankreich, nicht aber für Westphalen, gesetzlich bestimmt ist *).
5.) Das Erkenntniß des Tribunals.

An dem Rande müssen die Nahmen des gegenwärtigen Präsidenten, der Richter, des Königlichen Procurators bemerkt, auch das Protocoll selbst von dem Präsidenten und Greffier unterzeichnet werden.

In der Regel muß das Protocoll sogleich nach der Verhandlung einer jeden Sache eingetragen werden. Da es aber dem Greffier oft an Zeit fehlen wird, und das Tribunal sehr aufgehalten werden würde, wenn man den Abschluß seines Protocolls abwarten wür-

*) S. Kaiserl. Decret vom 30. März 1808. Art. 35. 70. 71. 72. dem ich überhaupt hier den Geschäftsgang auf die möglichst zweckmäßige Weise nachgebildet habe. S. auch Römer S. 37 fg.

de, so kann derselbe auch Lücken lassen, die er jedoch spätestens binnen 24 Stunden nach der Audienz ausfüllen muß.

Endlich ist zu bemerken, daß alle Protocolle, welche kein Erkenntniß, oder keine Verfügung enthalten, z. B. bey Zeugenverhören, u. s. w. nicht ins Audienzprotocoll gehören. Die Form eines Audienzprotocolls würde folgende seyn:

"Geschehen N. in der Audienz vom zwanzigsten Julius achtzehnhundert zehn.

Nro. 3. (der Proceßliste nämlich)

Gegenwärtig: Herr Präs. N. — Trib. R. N. — — N — — N. — — N. — — N. — — N. — Königl. P. N. N. Präsident. N. Greffier.	In Sachen des Ackermanns N. für den der Procurator N auftrat, wider den Kaufmann N. zu N. für den niemand erschienen war, trug der Procurator des Kl. an: Den Beklagten mit seinen Einreden in contumaciam auszuschließen, und denselben zur Rückzahlung der libellirten 100 Rthlr. sammt Zinsen zu 5 PC. von dem 1. Januar 1806 an, sowie zur Erstattung der Kosten zu verurtheilen.

Das Tribunal hat hierauf folgendes so=gleich publicirtes Erkenntniß ertheilt: *)

In Erwägung, daß der Beklagte keinen Anwald bestellt hat, und deshalb mit seinen etwaigen Einreden in contumaciam ausge=schlossen werden muß, daß jedoch die Richtig=keit der Forderung auf einer öffentlichen Ur=kunde beruht,

schließt das Tribunal den Beklagten mit seinen Einreden in contumaciam aus, und verurtheilt denselben, die schuldigen hundert Rthlr. nebst Zinsen zu 5 p. c. vom 1. Jan. 1806 an, an den Kl. zu bezahlen, auch dem=selben die Proceßkosten zu erstatten,

verfügt die provisorische Vollstreckung dieses Erkenntnisses, und beauftragt mit Insinuation desselben den Huissier N. zu N.

N. Präsident. N. Greffier.

Nro. 4. u. s. w.

Hiemit ist die Audienz geschlossen.

N. Greffier."

Gegenwärtig dieselben.
N. Präs.
N. Greffier.

---

*) oder das T. hat verfügt: daß die Anwälde zu=förderst ihre Acten einzusenden hätten, worauf auf den 29. Jul ein Erkenntniß erfolgen solle, oder:
In Erwägung, daß die Sache durch den mündli=chen Vortrag der Anwälde noch nicht aufgeklärt

Neben das Protocoll jeder einzelnen Sache wird die Taxe gesetzt. Diese ist jetzt durch ein Königl. Decret vom 11. November. 1810. bestimmt.

Diese Taxe wird dann auf die Abschrift des Extracts aus dem Audienzprotocoll gesetzt, welches jeder der auftretenden Procuratoren erhält, und von diesen beygetrieben wird.

Gleich nach der Schließung des Audienzprotocolls wird nämlich jedem der auftretenden Procuratoren ein Extract aus dem Audienzprotocoll, welcher die Verfügung auf seinen Vortrag enthält, zugestellt, theils um ihn davon zu benachrichtigen, theils um die Gebühren von ihm einziehen zu können, welche sonst, wenn man sie bis zur Auslösung des Urtheils, welches oft gar nicht geschieht, verspaten wollte, oft verlohren gehen würden.

Zu bemerken ist, daß die beyden Procuratoren die Audienz- und Verfügungsgebühren gemeinschaftlich, die Ordonnanzgebühren aber derjenige, der die Ordonnanz auswirkt, ganz allein trägt.

Da die Abschriften der Audienzprotocolle

---

ist, verfügt das Trib. das schriftliche Verfahren, und beauftragt den T. R. N. zu dem auf den 4. September abzuhaltenden, demnächstigen Berichte über die Sache.

eine Expeditionsnummer erhalten, so kommen die Sporteln zugleich mit in dieses Buch, um demnächst berechnet werden zu können.

§. 20.

Präsenzliste.

Ausserdem muß der Greffier während der Audienz die Präsenzliste führen, welche der Art. 10. des Königl. Decrets vom 27. Januar 1808. vorschreibt *). In diese wird die Anwesenheit, oder Abwesenheit der Mitglieder des Tribunals bemerkt. Sie würde etwa folgende Einrichtung haben:

*) Gesetzbülletin 1808. Nro. 15. Römer S. 40. behauptet, gegen diese ausdrückliche Vorschrift, daß eine solche Liste unnöthig sey.

Audienz
vom

	1.Jan.	3.Jan.	4.Jan.	6.Jan.	8.Jan.
Hr. Präsident N.	—	—	—	—	—
Hr. T. R. N.	krank	desgl.	—	—	—
Hr. T. R. N.	—	—	—	—	—
Hr. T. R. N.	Urlaub	desgl.	—	—	—
Hr. T. R. N.	—	—	—	—	—
Hr. T. R. N.	Mit den geschäf auf	Crimi ten tragt	nal be-	desgl.	desgl.
Hr. Kön. Prc. N	—	—	—	—	—
Hr. Assessor N.	—	—	—	—	—
Hr. Assessor N.	—	—	—	—	—
Hr. Assessor N	—	—	—	—	—
Hr. Assessor N	—	—	—	—	—
	N. Präs	N Prs	N Prs	N Prs.	N Prs

Nach dem genannten Kön. Decret, muß nämlich der Präsident diese Liste immer unterschreiben.

§. 21.

Ausfertigung der Urtheile.

Das zweyte Hauptgeschäft des Greffiers ist die Ausfertigung der Urtheile.

Jedes Urtheil erscheint nämlich in einer dreyfachen Gestalt:

1.) als Theil des Audienzprotocolls (plumitif)

2.) als Originalconcept (minute,)

3.) als executorische Ausfertigung. (grosse)

Ist nämlich das Erkenntniß in der Audienz ausgesprochen, so ist es Sache der thätigsten Parthey, durch ihren Anwald das Erkenntniß auslösen zu lassen. Dieses geschieht durch eine mündliche Bitte, und durch Darreichung der Qualitäten. Qualitäten sind nämlich die Darstellungen der Geschichte des Rechtsstreits und seine Verhandlung, welche der Anwald einreichen muß, um die Auslösung seines Erkenntnisses zu erwirken. Da nämlich kein Actenstück in der Regel bey dem Tribunale bleibt, so muß das Erkenntniß eine kurze Uebersicht des ganzen Rechtsstreits enthalten. Um diese zu bezwecken, muß daher der Anwald dem Greffier eine Darstellung desselben überreichen, da dem letztern es unmöglich seyn würde, die mündliche Plaidoirie im Gedächt-

nisse zu behalten, und aus dieser diese Umstände in das Erkenntniß zu rücken *).

Nach diesen Qualitäten wird das Erkenntniß vom Greffier ausgearbeitet. Hierbey ist zu bemerken:

1.) Der Greffier muß ja, ehe er das Erkenntniß ausarbeitet, das hinter die Qualitäten bemerkte Document des Greffiers nachsehen, ob nicht der Gegner des Extrahenten Opposition gegen die Qualitäten eingewandt hat. Ist dieses der Fall, so darf er es ums Himmelswillen nicht ausfertigen, sondern muß abwarten, daß die Qualitäten in einer von den Anwälden auszuwirkenden Audienz zuförderst gerechtfertigt werden, und er selbst von dem Präsidenten zur Ausfertigung autorisirt wird.

2.) Der Greffier hat das Recht, die von dem Extrahenten eingereichten Qualitäten, wenn sie irrelevant sind, zu verwerfen **), das unzweckmäßige wegzulassen, relevante Thatumstände, welche ausgelassen worden sind, einzuschieben u. s. w.; denn er, nicht der Anwald ist Concipient des Urtheils. Auch kann man nicht fürchten, daß der Greffier hier seine Gewalt zu Betrügereyen mißbrau-

---

*) P. O. Art. 96—99.

**) Andrer Meynung ist Fröbe.

chen werde, da eines Theils er eine öffentliche Person ist, welche wenigstens Zutrauen verdient, und andern Theils der Präsident das Originalconcept des Urtheils unterschreiben muß, mithin eine solche Betrügerey ahnden kann. Außerdem steht dem Anwalde die plainte en faux gegen das Urtheil zu, wenn das Urtheil durch Verdrehung der Qualitäten verfälscht war.

Im Ganzen hat der Greffier bey Benutzung der Qualitäten, die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses zur Richtschnur zu nehmen, denn was in diesen über die Thatumstände der Sache und des Processes erwähnt ist, muß auch in den Qualitäten enthalten seyn.

Die Qualitäten werden, so wie die schriftlich eingereichten Conclusionen, den Anwälden zurückgegeben, so wie das Originalconcept des Urtheils vollendet ist.

Das Originalconcept des Erkenntnisses muß enthalten:

1.) Nahmen und Wohnort der Partheyen.
2.) Die Anträge der Anwälde derselben.
3.) Die Thatumstände des Processes.
4.) Die Entscheidungsgründe.
5.) Die Entscheidung.
6.) Die Unterschrift des Präsidenten und Greffiers.

Die Greffiers, welche eine Ausfertigung des Urtheils abgeben, ehe es unterschrieben ist, werden wie Verfälscher gestraft *).

Das Originalconcept eines Erkenntnisses würde mithin folgendermaaßen lauten:

"Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen, König von Westphalen, Französischer Prinz, thun hiermit kund:

Das Tribunal erster Instanz zu N. hat in Sachen N. gegen N. wegen Darlehns folgendes Erkenntniß ertheilt:

Der Anwald des Klägers, Procurator N. trug darauf an: u. s. w.

Der Anwald des Beklagten, Procurator N. trug darauf an: u. s. w.

Die Thatumstände des Processes sind folgende: u. s. w.

Die Rechtsfragen, welche hieraus entstehen, sind folgende: u. s. w.

In Erwägung, daß u. s. w.

verurtheilt das Tribunal u. s. w.

N. Präsident **). N. Greffier **).

Erkannt N. in der Audienz vom von dem Präsidenten N. und den Tribunalrichtern N. N. N. und N."

---

*) Pr. O. Art. 95.

**) Diese Unterschriften müssen eigenhändig geschehen, wie aus Art. 492. en foi de quoi les

Soll nur eine simple Ausfertigung gegeben werden, so wird dieses Originalconcept abgeschrieben, und vom Greffier beglaubigt.

In Hinsicht der executorischen Ausfertigungen ist zu bemerken:

1.) Daß nur dann eine solche gegeben werden kann, wenn wirklich etwas zu executiren ist, d. h. wenn eine der Partheyen zu einer Haupt- oder Neben-Leistung verurtheilt ist, mithin nicht von Interlocuten, u. s. w.

2.) Daß nur soviele executorische Ausfertigungen gegeben werden dürfen, als Personen sind, die zu dieser Leistung verurtheilt sind.

Werden nämlich mehrere Ausfertigungen erbeten, während nur ein Verurtheilter ist, so kann überhaupt nur eine executorische Ausfertigung gegeben werden, die übrigen müssen simple seyn, weil man sonst einer Betriegerey Spielraum geben könnte, daß mittelst mehrerer executorischen Ausfertigungen, ein und derselbe Gegenstand mehreremale von dem Verurtheilten verlangt werden könnte.

---

presentes ont été signées par le président — et par le greffier, erhellt. S. *von Strombeck* Handbuch des Westphäl. Civilprocesses. Th. I. S. 171. 176. §. 306. Anderer Meynung ist dagegen der Praes. *von Strombeck*, Formulare Th. 1. S. 91. (Ausgabe 2.)

Ueber die Zahl der Ausfertigungen ist zu bemerken:

1.) In der Regel werden nur zwey Ausfertigungen gegeben, die der Extrahent erhält, nämlich eine für sich zur Notiz, und die andere, um sie dem Gegner insinuiren zu lassen. Z. B. alle contradictorischen, nicht condemnatorischen, und alle Contumacialurtheile.

2.) Nur dann, wenn das Erkenntniß ein contradictorisches, d. h. nach Anhörung beyder Theile, erlassenes ist, und irgend eine Verurtheilung, entweder zu der Leistung, oder in die Kosten enthält, müssen dem Extrahenten drey Ausfertigungen gegeben werden, da dergleichen Urtheile sowohl dem Anwalde der Gegenparthey, als derselben selbst in Person an ihrem Wohnsitze insinuirt werden müssen *).

In Hinsicht der executorischen Ausfertigung, sind übrigens die in der Notariatsordnung enthaltenen Vorschriften über die Ausfertigung executorischer Urkunden, anzuwenden.

Will daher z. B. eine der Partheyen eine zweyte executorische Ausfertigung haben, so

*) P, O. Art. 101.

kann der Greffier solche nicht anders geben, als bis er dazu durch eine besondere Ordonnanz des Präsidenten des Tribunals autorisirt worden ist. Unter dieselbe muß ferner ausdrücklich bemerkt werden, daß sie die zweyte executorische Ausfertigung sey *).

Die Form einer executorischen Ausfertigung besteht darin, daß hinter die Worte: Erkannt N. in der Audienz u. s. w. folgende Formel angehängt wird:

"Wir befehlen und gebieten allen Huissiers, welche dazu aufgefordert werden, dieses Urtheil in Vollzug zu setzen; Unsern Generalprocuratoren und unsern Procuratoren **) bey den Tribunälen erster Instanz, hierüber zu wachen; allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung, dazu thätigen Beystand zu leisten.

Zur Beglaubigung dieses, ist das gegenwärtige Urtheil von dem Präsidenten, und dem Greffier des Tribunals unterzeichnet" ***).

Diese executorischen Ausfertigungen können nun im ganzen Königreiche vollzogen werden; fehlt dagegen die executorische Clausel in

*) P. O. Art. 82. 83. P. O. Art. 185.
**) Den Königlichen nämlich.
***) P. O. Art. 493.

dem Urtheile, so kann es, bevor dieselbe nicht angehängt worden ist, gar nicht vollstreckt werden.

Daher bedürfen zur Vollstreckung auch die Anhängung der executorischen Clausel:
1.) Die Erkenntnisse auswärtiger Gerichte.
2.) Die schiedsrichterlichen Erkenntnisse.

Was die Erkenntnisse auswärtiger Gerichte anlangt, so schreibt das Gutachten des Staatsraths vom 4. Nov. 1809. und der Art. 495. der P. O. vor, in welchen Fällen sie für executorisch erklärt werden dürfen. Da dieses jedoch lediglich dem Ermessen des Tribunals überlassen bleibt, so ist für den Greffier nur die allenfalsige Form, in welcher eine solche executorische Ausfertigung gegeben wird, wichtig.

Diese würde vielleicht zweckmäßig folgende seyn:

"Wir Hieronymus Napoleon, König von Westphalen, Französischer Prinz u. s. w. thun hiermit kund:

Das Stadtgericht zu N. hat in Sachen des N. wider N. wegen folgendes Erkenntniß ertheilt:

(Hierauf folgt das Erkenntniß).

Vorstehendes Erkenntniß ist seiner Form und seinem Inhalt nach für executorisch erklärt.

N. den

N. Präsident des Tribunals erster Instanz zu N.

Wir befehlen ꝛc.

Für die Treue der Ausfertigung
N. Greffier."

Zu bemerken ist, daß das Original des auswärtigen Erkenntnisses als Plumitif in dem Greffe unter den übrigen Erkenntnissen aufbewahrt werden muß, da das Tribunal dasselbe durch die executorische Ausfertigung, für ein von ihm selbst erlassenes Urtheil erklärt.

Ueber die schiedsrichterlichen Erkenntnisse verfügt ebenfalls die P. O. Art. 942. 943., daß dieselben nicht eher vollzogen werden können, als bis sie von dem Friedensrichter, oder durch den Präsidenten des Tribunals erster Instanz, vor welche die Sache ihrer Competenz nach gehört, für executorisch erklärt worden sind.

Der Friedensrichter, oder Präsident, haben in diesem Fall dem Originalconcept des Erkenntnisses, an den Rand oder zu Ende eine Verfügung anzuhängen, ohne daß es der Mittheilung an den Königl. Procurator bedürfte.

Auch hier würde die Form folgende seyn:
"Wir Hieronymus ꝛc.

Der N. N. zu N. hat in Sachen des N. zu N. gegen den N. zu N. als Schiedsrichter, folgendes Erkenntniß ertheilt:
(Folgt das Erkenntniß).

Vorstehendes Erkenntniß wird seiner Form und seinem Inhalte nach für executorisch erklärt.

N. den

N. Präsident des Tribunals.

Wir befehlen ꝛc.

Für die Treue der Ausfertigung
N. Greffier."

Auch hier wird das Originalconcept unter den übrigen Originalconcepten der schiedsrichterlichen Erkenntnisse aufbewahrt.

Die Contumacialerkenntnisse sind theils interlocutorische, theils definitive, theils Verbindungserkenntnisse (jugemens de jonction).

In contumaciam soll nämlich der Bekagte nur dann verurtheilt werden, wenn die Forderung erwiesen *) ist. Ist sie dieses nicht,

*) P. O. Art. 144 "si les conclusions se trouvent justes et prouvées" Praticien français. T. I. p. 437. *Oesterley* practische Erläuterung. T. I. S. 143. — Da jedoch die Französ. P. O. Art. 104.

so würde folgendes Erkenntniß ertheilt werden müssen:

"In Erwägung, daß der Beklagte keinen Anwald bestellt hat, daß jedoch die Forderung der nicht erwiesen ist,

schließt das Tribunal zwar den Beklagten mit seinen Einreden in contumaciam aus, legt ihm jedoch auf, binnen 4 Wochen die Richtigkeit seiner Forderung zu darzuthun, worauf mit Vorbehalt des Beklagten binnen gleicher Frist anzutretenden Gegenbeweises, weiter ergehen soll, was Recht ist."

Ist sie erwiesen, so lautet das Erkenntniß so:

"In Erwägung, daß der Beklagte keinen Anwald bestellt hat, die Richtigkeit der Forderung aber durch ein öffentliches Document erwiesen ist,

schließt das Tribunal den Beklagten mit seinen Einreden in contumaciam aus, und verurtheilt ihn verfügt auch die provisorische Vollstreckung dieses Er-

---

aus der der Art. 144 genommen ist, sagt: justes et verifiées, so behaupten *Pigeau* T. I. p. 437. *von Strombeck* Formulare p. 101. (2te Ausgabe) und *Spangenberg* Processus judiciarius p. 162. irrig, daß es hinreiche, wenn nur die Klage an sich gerecht und bescheinigt erscheine, ohne daß es eines vollkommenen Beweises bedürfe.

kenntnisses, und beauftragt mit der Insinuation desselben den Hussier N. zu N."

Ein Verbindungsurtheil wird dann abgegeben, wenn mehrere Beklagte vorgeladen sind, von denen einige einen Anwald bestellen, andere nicht. Es lautet folgendermaaßen:

"In Betracht,

daß von den beyden auf die Bezahlung rückständiger Zinsen in Anspruch genommenen Beklagten, nur der Mitbeklagte S. einen Anwald bestellt, und durch diesen Einreden wider die gegenseitige Forderung vorgebracht hat;

daß demnach der Mitbeklagte W., da er keinen Anwald bestellt hat, mit seinen Einreden in contumaciam ausgeschlossen werden muß; daß jedoch in vorliegendem Falle, dem Art. 105. der P. O. zufolge, das abzugebende Contumacialerkenntniß mit der Entscheidung der Hauptsache in Ansehung der erschienenen Parthey verbunden werden muß, hiezu aber ein anderer Audienztermin erforderlich ist, zu welchem Kläger den Ausgebliebenen vorzuladen hat;

schließt das Tribunal den Mitbeklagten W. mit seinen Forderungen in contumaciam aus, und setzt zur Abgabe eines Erkenntnisses in der Sache, den

fest, an welchem Tage früh um 10 Uhr beyde Theile auf dem Tribunale zur Anhörung des Erkenntnisses sich anzufinden haben;

beauftragt auch mit der Insinuation dieses Erkenntnisses an den Mitbeklagten W. in M. den Hussier S. zu P.

§. 22.

Schriftliches Verfahren.

In Hinsicht des schriftlichen Verfahrens ist zu bemerken, daß der Greffier die von den Partheyen eingereichten Beweisstücke in Empfang nehmen, und darüber eine Bescheinigung ertheilen muß *). Dieses kann ganz kurz so geschehen:

"Geschehen im Greffe des Trib. erster Instanz zu N. am

in Sachen ꝛc.

Es erschien der Anwald des Klägers N. und übergab in Befolgung des Erkenntnisses vom seine Rechtsausführung, die Beweisstücke, sub litt. A — C und eine Designation derselben, und erbat sich hierüber eine Bescheinigung.

---

*) S. P. O. Art. 54. fg.

Genannte Urkunden sind darauf in Verwahrung genommen, und soll dem N., statt der erbetenen Bescheinigung, Abschrift dieses Protocolls gegeben werden.

N. Greffier."

Wünscht eine der Partheyen diese Urkunden einzusehen, so kann der Greffier diese Einsicht nur auf dem Greffe gestatten, nie aber erlauben, daß sie mit nach Hause genommen werden *).

Bey dem Greffe soll außerdem ein Register gehalten werden, in welches die niedergelegten Beweisstücke nach der Zeitordnung einzutragen sind. Dieses Register ist in Columnen getheilt, in welche der Tag der Niederlegung, wie auch die Nahmen der Partheyen, der Anwälde und des Referenten bemerkt werden; eine Columne aber unausgefüllt bleibt.

Wenn nämlich alle Partheyen ihre Beweisstücke beygebracht haben, oder die dazu bestimmten Fristen verstrichen sind, so stellt der Greffier die wirklich deponirten Urkunden, dem in dem Erkenntnisse, welches das schriftliche Verfahren verfügt, ernannten Referenten zu, welcher bey deren Annahme seinen Nahmen in die unausgefüllt gebliebene Columne des ge=

*) P. O. Art. 64.

dachten Registers setzt. Giebt der Referent die Beweisstücke, an den Greffier zurück, so streicht letzterer den Nahmen des erstern durch. Dieses gilt als Quitung. Nehmen die Anwälde der Partheyen die deponirten Urkunden zurück, so bemerken sie solches am Rande des Registers, und diese Bemerkung gilt für den Greffier als Bescheinigung der Zurückgabe *). Das Productionsregister muß so eingerichtet seyn, daß jedes Blatt nur für eine Proceßsache bestimmt wird. Folgendes hierüber wird dieses versinnlichen.

*) P. O. Art. 65. 66. 72.

Nro. 9. der Proceßliste. In Sachen des N Kläger wider den N. Beklagten, wegen Forderung.

Datum productionis	Parthey	Anwald	Uebergebene Urkunden	Referent	Anmerkungen
1810. 26. Jul.	der Kläger	Proc. A.	Rechtsausführung, nebst folgenden Beweisanlagen: A. einem Sterbescheine vom 19. Oct. 1806. B. u. s. w.		
28. Jul.	der Beklagte	Proc. B	Gegenausführung, nebst folgenden Anlagen: A. u. s. w.		
29. Jul.	—	—	sind die Acten dem Hr. Referenten zugestellt	Accepi N. Trib. R.	
6. Aug.	—	—	sind den Partheyen die producirten Actenstücke zurückgegeben.	—	Accepimus N. Anwald d. Kl. N. Anw. d. Bekl.

In dasselbe Register soll auf eine gleiche Art die Appellation gegen das Erkenntniß, durch welches die Vertheilung des Kaufpreises unter die Gläubiger verfügt wird, eingetragen werden. Art. 616.

II. Beweisverfahren.

§. 23

Das Beweisverfahren richtet sich nach der Art und Weise der gebrauchten Beweismittel. Diese können seyn:

I. Urkunden,
II. Zeugen,
III. Geständniß,
IV. Eid,
V. gerichtlicher Augenschein,
VI. Gutachten der Kunstverständigen.

§. 24.

I. Urkundenbeweis.

Die Thätigkeit des Greffiers beschränkt sich bey demselben nur auf die Aufbewahrung der deponirten Urkunden, und auf die in Bezug auf die Deposition auszufertigenden Protocolle.

Diese Deposition findet vorzüglich bey der Frage über die Aechtheit einer Urkunde statt; ob es gleich auch außerdem den Partheyen frey steht, zu verlangen, daß die gegen sie gebrauchten Beweisstücke binnen 3 Tagen ihnen durch Niederlegen derselben zur Einsicht auf dem Greffe, mitgetheilt werden. (P. O. Art. 137. 138.) Der Greffier hat dann

sowohl über die Deposition, als die Einsicht der Urkunde vom Gegner, ein kurzes Protocoll aufzunehmen, welches sich vielleicht folgendermaaßen fassen ließe:

"B. im Greffe den
in Sachen

Es erschien der Anwald des Kl. Procurator N. deponirte einen Schuldschein vom und bat um Bescheinigung der Deposition.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
N. Anwald.
N. Greffier."

Der Anwald des Kl. erhält statt der erbetenen Bescheinigung 2 Ausfertigungen dieses Protocolls.

"Fortgesetzt B. im Greffe den
in Sachen

Es erschien der Anwald des Beklagten, Procurator N. und bat um Einsicht des von dem Anwald des Klägers deponirten Schuldscheins vom welche ihm verwilligt worden.
N. Greffier."

Dieses Protocoll wird nicht ausgefertigt, auch hat der Procurator keine Inspectionsgebühren dafür zu entrichten.

NB. In diesem Falle wird die deponirte Urkunde nicht paraphirt.

Die Frage über die Aechtheit findet sowohl bey Privaturkunden, als bey öffentlichen statt.

§. 25.

Privaturkunden.

Privaturkunden können als unächt angegriffen werden, nur dann als falsch, wenn sie den Character öffentlicher Urkunden haben, z. B. früher schon recognoscirt waren. Ist daher eine Privaturkunde dadurch als unächt angegriffen, daß sie von dem angeblichen Aussteller abgeleugnet ist, so hat der Gegner den Beweis der Aechtheit zu führen. In dieser Hinsicht äußert sich die Thätigkeit des Greffiers:

I. in der Aufnahme des Protocolls über die Deposition der gedachten Urkunde, in welchem zugleich die Beschaffenheit derselben außer Zweifel gesetzt werden muß (P. O. Art. 146.). Dieses lautet:

"Geschehen B. im Greffe den
in Sachen

In Gefolge des Erkenntnisses vom
erschien der Anwald des Klägers und Producenten, und deponirte eine Urkunde, deren Aechtheit zu erweisen, ihm auferlegt sey. Dieselbe enthält einen Schuldschein

über 2000 Francs, ist auf eine Folioseite geschrieben, enthält 20 Zeilen, und fängt mit den Worten an: "Gegen diesen Schein" und schließt mit dem Datum: "N. den " und der Unterschrift N. N." In der zweyten Zeile von oben ist das Wort oder ausradirt, und und darüber gesetzt. Nachdem solche von dem Anwalde des Producenten und mir unterschrieben, und mit unserm Handzuge versehen ist *), hat derselbe dies Protocoll, nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben.

N. Anwald.

N. Greffier."

Eine doppelte Ausfertigung wird hierauf dem Anwalde des Producenten zugestellt, da derselbe diese Abschrift als Bescheinigung der geschehenen Deposition dem Producten insinuiren, und denselben auffordern muß, die deponirte Urkunde binnen 3 Tagen einzusehen. Erscheint der Product, und bittet um Vorlegung der Urkunde, so wird folgendes Protocoll darüber aufgenommen:

"Geschehen B. im Greffe

in Sachen

Der Beklagte und Product erschien in Per-

---

*) P. O. Art. 146.

son, und unter Beystand seines Anwaldes N. und sah den von dem Kläger am deponirten Schuldschein ein. Er hat denselben hierauf paraphirt *).

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N.

N. Greffier."

Dieses Protocoll wird nicht ausgefertigt, auch werden keine Inspectionsgebühren von dem Producten eingezogen.

II. In der Aufnahme des Protocolls über die Beweisführung der Aechtheit.

Der Beweis der Aechtheit kann sowohl durch andere Urkunden, als durch Zeugen geführt werden. Dann hat die thätigste Parthey eine Ordonnanz **) von dem, in dem Erkenntnisse, welches die Beweisführung zuläßt, beauftragten Richter auszuwirken, mittelst welcher die Partheyen aufgefordert werden, vor ihm zu erscheinen.

Erscheint der Kläger nicht, so wird folgendes Protocoll aufgenommen:

---

*) P. O. Art. 148.

**) Mittelst einer Requête, nicht mittelst eines protocollarischen Vortrags, wie *Oesterley* pract. Erl. Th. I. p. 177. will.

"Geschehen B. in commissione

In Sachen

Es erschien an dem heutigen, mittelst Ordonnanz des Tribunalrichters N. vom bestimmten Termine der Anwald des Beklagten N. Der Anwald des Klägers N. war nicht erschienen. Comparent producirte die Abschrift des Insinuationsdocuments der genannten Ordonnanz, mittelst welcher der Kläger vorgeladen war, und bat, den producirten Schuldschein zu verwerfen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. Anwald des Beklagten.

N. Greffier.

Die Sache soll in der nächsten Audienz vom vorgetragen werden.

N. Tribunalrichter."

Erscheint der Beklagte nicht, so wird, wenn die Urkunde als von ihm selbst ausgestellt behauptet wird, dieselbe für anerkannt erklärt, wenn sie aber von der Hand eines Dritten ist, die Beweisführung fortgesetzt.

"Geschehen B. in commissione

In Sachen

Es erschien in dem heutigen, mittelst Ordonnanz des Tribunalrichters N. vom bestimmten Termine der Anwald des Klägers N. Der Anwald des Beklagten war nicht erschienen. Comparent producirte die Abschrift

u. s. w. und bat, nunmehr den streitigen Schuldschein für anerkannt zu nehmen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. Anwald.

N. Greffier.

Die Sache soll u. s. w.

N. Tribunalrichter."

Der Comparent erhält sowohl in diesem, als in dem vorigen Falle, von dem vorigen Protocolle 2 Abschriften, um sie dem Gegner ad notitiam insinuiren zu lassen. Diese Insinuation dient dann zu einer Vorladung in die Audienz, wo über die Sache referirt wird.

Erscheinen beyde Theile, so wird folgendes Protocoll *) aufgenommen:

"Geschehen B. in commissione

In Sachen

Es erschien der Anwald des Klägers N. und erklärte, den Beweis der Aechtheit der streitigen Urkunde führen zu wollen:

1.) Durch Zeugen. Er producire in dieser Hinsicht:

*) Man würde aus Art. 161. irrig schließen, daß dieses Protocoll von dem committirten Richter selbst, und nicht von dem Greffier aufgenommen werden müsse. Procès verbal du juge — commissaire ist gleichbedeutend mit procès verbal dressé en présence du juge — commissaire.

a. den N. N.

b. u. s. w.

und bitte, dieselben über folgende Artikel zu vernehmen u. s. w.

2.) Durch Urkunden. Er producire in dieser Hinsicht:

a.) einen Brief des Beklagten, worin derselbe eingestehe, 2000 Francs von ihm erborgt zu haben.

b.) u. s. w.

3.) Durch Sachverständige. Er producire als solche die Schreibmeister A. B. C. wohnhaft u. s. w.

Als zur Vergleichung dienende Aufsätze producire er:

a.) einen Wechsel, der von dem Beklagten unter dem ausgestellt sey.

b.) Ein Protocoll vom welches Beklagter in der Eigenschaft als Greffier bey dem Königl. Tribunale zu geschrieben habe.

c.) u. s. w.

Auch mache er bemerklich, daß sich der Beklagte als Zeuge bey der vor dem Notar N. zu N. vom zwischen N. und N. abgeschlossenen Ehestiftung unterschrieben habe, und bitte, dem gedachten Notar N. aufzugeben, an dem Tage der Beweisführung zu

erscheinen, und das Originalconcept der Ehestiftung zu produciren.

Ebenfalls war der Anwald des Beklagten N. erschienen; und war zufrieden, daß die genannten Aufsätze zur Vergleichung gebraucht werden mögten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. Anwald des Klägers.

N. Greffier.

Termin zur Beeidigung der Sachverständigen und Zeugen, ist auf angesetzt. Auch soll das nöthige an den Notar N. erlassen werden.

N. Tribunalrichter."

Von diesem Protocoll erhält jede der Partheyen eine Abschrift. Die Kosten werden getheilt.

An dem genannten Tage schreitet der Richter zur Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, und zur Abhörung der erstern nach den allgemeinen über Zeugenverhöre gegebenen Regeln. Nur in Hinsicht des ebenfalls sogleich anzufangenden Gutachtens der Sachverständigen ist zu bemerken:

Das Protocoll, welches in diesem Termine abgehalten wird, muß außer den allgemeinen Förmlichkeiten erwähnen:

1.) Die Anträge der Anwälde,

2.) Die Ablieferung der zum Beweise dienenden Papiere,
3.) Die Vereidung der Sachverständigen,
4.) Die Arbeit derselben,
5.) Die Bestimmung des Lohns dieser Arbeit.
6.) Die Quitung über die zurückgelieferten Urkunden.

Es würde mithin lauten:

"Geschehen V. in commissione den

In Sachen

Es erschien in dem heutigen, mittelst Ordonnanz vom angesetzten Termine der Anwald des Klägers N. und der Beklagte unter Beystand seines Anwaldes N.

Ersterer producirte die Schreibmeister A. B. C. und bat um deren Beeidigung. Auch bat derselbe, dem Beklagten eine Zeile in die Feder zu dictiren, um noch eine Urkunde zur Vergleichung mehr zu haben, besonders da die producirten aus frühern Jahren seyen, und sich die Hand des Beklagten merklich verändert habe.

Auch war der Notar N. erschienen, und producirte ein Originalconcept einer zwischen abgeschlossenen Ehestiftung, unter welche der Beklagte seine Unterschrift als Zeuge gesetzt hatte.

Die erschienenen Schreibmeister A. B. C. wurden hierauf beeidigt, und dictirten dem

Beklagten einige Zeilen in die Feder, welche derselbe in meiner Gegenwart sogleich niederschrieb. Nachdem ihnen hierauf sämmtliche zur Vergleichung der Handschriften dienende Papiere, nebst dem streitigen Schuldscheine übergeben waren, so traten die Anwälde ab; der Notar N. aber blieb, der Verfügung des unterschriebenen Richters zufolge, gegenwärtig *).

Den genannten Schreibmeistern ist hierauf aufgegeben, die Vergleichung im Greffe vorzunehmen, das Gutachten vorschriftsmäßig zu entwerfen, und sodann zu den Acten zu liefern.

N. Greffier.

Fortgesetzt an demselben Tage **).

Da die Schreibmeister A. B. C. das gedachte Gutachten am heutigen Tage zu vollenden, nicht im Stande waren, so sind dieselben auf Morgen früh um 9 Uhr wieder bestellt.

N. Greffier.

Fortgesetzt den

Am heutigen Tage erschienen die Schreibmeister A. B. C. und vollendeten die Prüfung

*) P. O. Art. 156.

**) P. O. Art. 159.

der streitigen Urkunde. Sie übereichten hierauf das anliegende Gutachten.

N. Greffier.

Das übergebene Gutachten, welches aus vier Folioseiten besteht, soll diesem Protocolle *) beygefügt werden. Die Gebühren für die Sachverständigen sind auf 30 Francs bestimmt, weshalb sie einen Executionsbefehl gegen den Producenten extrahiren können. Auch ist dem Notar N. der obengedachte Ehevertrag zurückzugeben.

N. Tribunalrichter.

Den Ehevertrag zwischen d. d. habe ich zurückerhalten.

N. Notar."

Der Beweisführer erhält eine Ausfertigung dieses Protocolls, und bezahlt die Kosten.

§. 26.

Oeffentliche Urkunden.

Gegen öffentliche Urkunden findet nur eine Klage wegen Verfälschung statt. Diese ist entweder peinlich (faux principal) oder eine Civilklage (faux incident). Nur die letztere interessirt uns hier.

Den Greffiers ist die Befolgung der so-

*) P. O. Art. 161.

gleich zu erwähnenden Formalitäten, bey Strafe der Suspension, einer Geldbuße, und der Schadloshaltung der Partheyen, sogar eines außerordentlichen Verfahrens gegen sie, geboten. (P. O. Art. 194.)

Die Thätigkeit des Greffiers bey der Fälschungsklage, besteht:

I. in der Aufnahme des Protocolls über die Erklärung, daß die Urkunde verfälscht sey.

Dieses würde folgendermaßen lauten:

"B. im Greffe

In Sachen

Es erschien der Beklagte unter Beystand seines Anwaldes N. und trug vor: der Kläger habe sich in der rubricirten Sache auf eine vor dem Notar N. ausgestellt seyn sollende Vollmacht gestützt, vermöge welcher Comparent ihm aufgetragen habe, das in Frage stehende Landgut zu einem Preis von zu verkaufen. Diese Vollmacht sey er jedoch, als falsch anzugreifen willens, da der Kläger auf seine Aufforderung erklärt habe, daß er sich dieser Vollmacht zur Führung des ihm auferlegten Beweises bedienen wolle.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. Beklagter.

N. Anwald desselben.

N. Greffier."

Der Comparent erhält 2 Abschriften dieses Protocolls, um eine derselben dem Gegner insinuiren zu lassen.

II. in der Aufnahme des Protocolls über die Niederlegung der Urkunde. (P. O. Art. 170.)

Dieses ist von dem, welches über die Deposition von Urkunden überhaupt abgehalten wird, nicht verschieden. S. oben.

III. in der Abhaltung des Protocolls über die Beschaffenheit der Urkunde. (P. O. 177.)

Dieses muß von dem Greffier binnen drey Tagen aufgenommen werden; welche laufen:

a. von dem Tage der Insinuation der Niederlegung an, wenn die Urkunde vom Beklagten deponirt wurde;

b. von dem Tage der Deposition an, wenn der Kläger dieselbe bewirkt hatte.

Das Protocoll selbst muß enthalten:

1.) eine genaue Beschreibung dessen, was in der Urkunde ausradirt, oder unter, oder über die Reihen gesetzt ist;

2.) die Erwähnung, daß die Comparenten die Urkunden und das Originalconcept paraphirt, oder sich dessen geweigert haben. (P. O. Art. 178.)

Bey Aufnahme dieses Protocolls muß der Königliche Procurator gegenwärtig seyn.

Das Protocoll könnte folgendermaaßen lauten:

"B. in commissione

In Sachen

Am heutigen, mittelst Erkenntnisses vom zur Aufnahme eines Protocolls über die Beschaffenheit der von dem Kläger zu den Acten gebrachten Ausfertigung der streitigen Vollmacht und des von dem Notarius N. eingelieferten Originalconcepts *) derselben, angesetzten Tage erschienen, vor dem in dieser Sache committirten Trib. R. N. der Kläger in Person, und bat unter Reproduction der Vorladungsurkunde den nichterschienenen Beklagten für ungehorsam zu erklären, und die Beschaffenheit der producirten Urkunden zu constatiren.

Der Königliche Procurator stimmte diesem Antrage bey.

Es wurde sodann die von dem Kläger zu den Acten gelieferte Ausfertigung der streitigen Vollmacht vorgelegt. Diese Urkunde ist

*) Das Gericht kann auch den Umständen nach verfügen, daß sogleich, und ohne Beybringung des Originalconcepts abzuwarten, über die Beschaffenheit der Ausfertigung ein Protocoll aufgenommen, die Beschaffenheit von jenem aber nachher besonders protocollirt werde. P. O. Art. 177.

auf einen Stempelbogen von 175 Cent. geschrieben u. s. w.

Ferner wurde das vom Notar N. eingelieferte Originalconcept jener Ausfertigung vorgelegt, und folgendermaaßen befunden, u. s. w.

Sämmtliche Anwesende haben beyde Urkunden paraphirt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. Kläger.
N. Procurator des Königs.
N. Tribunalrichter.
N. Greffier.

Doppelte Abschrift dieses Protocolls bekömmt der Comparent, um seine Beweisführung darauf zu bauen; ebenfalls der Königl. Procurator ad notitiam.

Der Beweis der Unächtheit kann durch Urkunden, durch Zeugen, oder durch Sachverständige geführt werden, und dann tritt ganz das bey den Privaturkunden bemerkte Verfahren ein.

Nur ist folgendes noch zu beachten:

1.) Ueber die Rückgabe der zur Untersuchung durch Sachverständige gedient habenden Urkunden darf kein Protocoll aufgenommen werden. P. O. Art. 187. §. 2.

2.) Von den angeblich falschen Urkunden darf der Greffier niemanden eine Abschrift geben; wohl aber von den zur Vergleichung deponirten; doch darf er in dem letztern Falle nicht höhere Gebühren nehmen, als den Deponenten zukommen. P. O. Art. 195.

§. 27.

II. Zeugenbeweis.

Der Greffier hat das über die Vernehmung der Zeugen abzuhaltende Protocoll aufzunehmen. Hierbey muß er sehr vorsichtig seyn, weil auf manche Omissionen die Strafe der Nichtigkeit steht.

Bey Strafe derselben ist nämlich vorgeschrieben:

1.) Die Erwähnung der Nahmen, des Gewerbes, Alters und Wohnsitzes der Zeugen; ob dieselben mit den Partheyen verwandt oder verschwägert seyen, und in welchem Grade, ferner ob sie mit denselben in Dienstverhältnissen stehen.

2.) Erwähnung ihrer Beeidigung;

3.) so wie des Datums und der Stunde des Tages der Abhörung,

4.) des Erscheinens oder Ausbleibens der Partheyen und Zeugen,

5.) der Vorlegung der Vorladungsurkunden,

6.) der etwaigen Aussetzung der Abhörung auf einen andern Tag,

7.) Erwähnung der dem Zeugen geschehenen Vorlesung seiner Aussage, und seiner Genehmigung derselben.

8.) Unterschrift des Richters, Greffiers, und der Zeugen und Partheyen, oder die Erwähnung, daß sie nicht unterschreiben können. Diese Erwähnungen und Unterschriften, deren sub Nro. 3 und 4 gedacht ist, finden auch bey den Abänderungen, die der Zeuge in seiner Aussage macht, statt *).

Das Protocoll über eine solche Zeugenabhörung würde mithin lauten:

"S. am um 10 Uhr, in commissione
In Sachen

In dem heutigen, mittelst Ordonnanz vom angesetzten Tage erschien der Anwald des Klägers N. und producirte die Vorladungsurkunden der von ihm vorgeladenen und gleichfalls erschienenen Zeugen A. B. C. Auch der Beklagte war, unter Beystand seines Anwalds N. erschienen.

Es sollte hierauf der Zeuge A., nachdem die übrigen abgetreten, zuerst vernommen werden. Der Beklagte erklärte hierauf, daß er sich zwar die Abhörung desselben gefallen lassen wolle,

*) P. O. Art. 113. fg.

daß jedoch der Zeuge der Sohn des Oheims des Klägers sey, welche Einrede er sich gegen dessen Glaubwürdigkeit vorbehalte.

Der Zeuge antwortete hierauf: es habe mit dem angegebenen Verwandschaftsgrade seine Richtigkeit. Nachdem derselbe hierauf gehörig befragt, hat er ausgesagt: Er heiße A. sey Tischler in G., nicht in Dienstverhältnissen mit den Partheyen, mit dem Kläger aber auf die angegebene Art verwandt. Er ist darauf nach vorgängiger Warnung vor dem Meineide beeidigt und vernommen, wie folgt u. s. w. (Die Aussage des Zeugen kann nun in zusammenhängender Rede niedergeschrieben werden. Da aber der Art. 197 der P. O. sagt, daß der Producent zur Führung seines Beweises Artikel einreichen solle, so kann es nicht dem mindesten Zweifel unterworfen seyn, daß die Aufzeichnung der Aussagen der Zeugen auch artikelweise geschehen könne. In diesem Falle muß jedoch der Greffier von dem Producenten eine Abschrift der eingereichten Beweisartikel verlangen, um dieselben zu dem Protocoll über das Zeugenverhör legen zu können, weil man sonst ein relatum sine referente haben würde).

Nachdem der Zeuge diese ihm vorgelesene Aussage in allen Puncten genehmigt, und auf Befragen erklärt hatte, daß er keine Vergü-

tung verlange *), ist das Protocoll von ihm unterschrieben.

N. Zeugen.

N. Richter. N. Greffier."

Eine Ausfertigung dieses Protocolls hat die thätigste Parthey zu bewirken.

Die Einziehung der Gebühren geschieht von dem Producenten, mittelst einer von dem Greffier unterschriebenen Note. Diese würde lauten:

"In Sachen hat Producent für die Abhörung der am vorgenommenen Zeugen die Summe von Francs an hiesigen Greffe zu bezahlen.

Aus dem Greffe des Königl. Tribunals, G. den

N. Greffier.

Für executorisch erklärt.

N. Präsident."

§. 28.

III. Geständniß.

Das Protocoll, welches in dem zur persönlichen Vernehmung angesetzten Termine abgehalten wird, richtet sich nach dem Umstande, ob der zu Vernehmende erscheint, oder nicht.

---

*) P. O. Art. 218. Dies Befragen ist jedoch nicht bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben.

Im letztern Falle würde dasselbe lauten:

"G. den in commissione.

In Sachen

In Gemäßheit der Ordonnanz des committirten Tribunalrichters von erschien am heutigen Tage der Klägerische Anwald N.; Beklagter war nicht erschienen. Ersterer producirte hierauf das Vorladungsdocument des beauftragten *) Huissiers N. vom , mittelst welchem der Beklagte auf den heutigen Tag ordnungsmäßig vorgeladen war, und klagte dessen Ungehorsam an, behielt sich auch vor, die Sache in die Audienz zu bringen, um dort ein Contumacialerkenntniß auszuwirken **).

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. Anwald.

N. Richter. N. Greffier."

Im erstern Falle muß das Protocoll außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten:

1.) Die schriftlich eingereichten Fragen des Producenten,

2.) die Antworten des Producten,

3.) die Erwähnung der geschehenen Vorlesung der letztern, und der von dem Producten ge=

---

*) P. O. Art. 264.

**) P. O. Art. 265.

schehenen Erklärung, daß er die Wahrheit gesagt habe, und dabey beharre;

4.) die Erwähnung der Unterschrift des Producten, oder, daß er nicht schreiben könne.

Das Protocoll würde lauten:

"G. den in commissione,

In Gemäßheit u. s. w. erschien der Anwald des Klägers N., documentirte die gehörig geschehene Vorladung des Beklagten, und bat, denselben über die eingereichten Fragen zu vernehmen. Der Beklagte war ebenfalls in Person erschienen. Nachdem der Anwald des Klägers abgetreten war *), legte der committirte Richter dem Beklagten folgende Fragen vor:

Frage I. Hat u. s. w.

Der Beklagte antwortete u. s. w.

Nach geschehener Vorlesung hat der Beklagte alles genehmigt, versichert, daß er in allen Stücken die Wahrheit gesagt habe, und das Protocoll unterschrieben.

N.

N. Richter. N. Greffier."

Ist die Vernehmung geendigt, und fügt der Vernommene noch etwas hinzu, so soll dieses als Zusatz am Schlusse, oder am Rande der Vernehmung eingetragen und ihm mit der

*) P. O. Art. 268.

Aufforderung, zu erklären, ob er die Wahrheit gesagt habe, vorgelesen, und von ihm diese Zusätze unterschrieben werden. P. O. Art. 269. Der Producent erhält eine Ausfertigung dieses Protocolls, und bezahlt die Kosten.

§. 29.

IV. Eid.

Hier kann nur ein Protocoll über die wirkliche Ableistung des Eides aufgenommen werden, denn die Erklärung auf die Eideszuschiebung, und die Verweigerung der Eidesleistung, gehört zu der Plaidoirie, und geschieht mittelst derselben.

Das Protocoll würde mithin lauten:

"B. den

In Sachen

In Gefolge des Erkenntnisses vom
erschien am heutigen Tage der Beklagte, und legte den ihm vom Kläger zugeschobenen (oder, "vom Tribunale auferlegten") Eid, dahin ab, daß er schwöre u. s. w.

N. Greffier."

§. 30.

V. Gerichtlicher Augenschein.

Hierbey hat der Greffier nur das Proto-

coll über denselben aufzunehmen, welches folgendermaaßen lautet:

"N. am in commissione.

In Sachen

Nachdem der unterzeichnete Tribunalsrichter nebst dem Greffier sich am heutigen Tage hierher begeben hatten, um die mittelst Erkenntnisses vom verfügte Besichtigung vorzunehmen, so fanden sich auch beyde Partheyen, nebst ihren Anwälden N. und N. N. ein.

Wir begaben uns demnächst zu (dem Orte, wo die fragliche Beschädigung geschehen seyn soll), und fanden u. s. w.

Commissionsseitig wurde mithin die Angabe des Klägers dahin richtig befunden, daß u. s. w.

Dieses Protocoll ist den Partheyen vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben.

N. N. N. N.

N. Richter. N. Greffier.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß auf die Hin- und Her-Reise 4 Tage zugegangen sind *).

N. Richter.

Die thätigste Parthey wirkt eine Ausfertigung dieses Protocolls aus, um es dem ge-

*) P. O. Art. 234.

genseitigen Anwalde insinuiren zu lassen. P. O. Art. 235.

§. 31.

VI. Gutachten der Sachverständigen.

Der Greffier hat aufzunehmen:

I. Das Protocoll über die Wahl der Taxatoren.

Dieses lautet:

"O. im Greffe den

In Sachen

Es erschien der Dr. N. als Anwald des Klägers und der Anwald des Beklagten N. und erklärten: es sey mittelst Erkenntnisses vom verfügt, daß binnen 3 Tagen von den streitenden Theilen Taxatoren ernannt werden sollten *), widrigenfalls die in dem genannten Erkenntnisse benannten Personen als Schätzer verpflichtet werden würden. Sie wollten daher die N. N. N. zu N. zu Taxatoren der streitigen Ländereyen ernennen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. N. Anwälde.

N. Greffier."

II. Das Beeidigungsprotocoll.

Dieses lautet:

"O. den in commissione.

*) P. O. Art. 241.

In Sachen
Am heutigen, mittelst Ordonnanz vom
angesetzten Tage erschienen die Anwälde der Partheyen, und die N. N. N. aus N. Letztere wurden hierauf, nach vorgängiger Warnung vor dem Meineide, mit dem Schätzereide verpflichtet, und zeigten auf Befragen *) an, daß sie den die Besichtigung und Taxation vornehmen wollten.

Vorgelesen, genehmigt.

N. Tribunalrichter.

N. Greffier."

Abschrift dieser beyden Protocolle erhalten beyde Partheyen. Die Kosten werden getheilt.

Das Originalconcept des demnächst von den Sachverständigen einzuliefernden Gutachtens muß im Greffe deponirt bleiben. P. O. Art. 254.

III. Verfahren über Rechtsmittel.

§. 32.

Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind

*) P. O. Art. 251.

theils ordentliche, theils außerordentliche. Nur die erstern interessiren uns hier. Diese betreffen entweder contradictorische Urtheile, oder Contumacialurtheile. Im erstern Falle entsteht Appellation, im letztern Opposition.

Nur in Hinsicht der Opposition ist zu bemerken, daß im Greffe ein besonderes Register für dieselbe gehalten werden muß, in welchem jedoch nur die, die Opposition einwendenden Anwälde die Rubriken auszufüllen haben *).

Diese ist folgendermaßen einzurichten:

*) P. O. Art. 115.

Datum oppositionis	Datum des Urtheils	Nr. d. Proceß-liste	Opponent		Opposit		Inhalt der Klage	Anmerkungen
			Nahmen	Anwald	Nahmen	Anwald		

Auch die Cassationshofssprüche werden in extenso in ein eigenes Register eingetragen, und zwar auf den Antrag des Königlichen Procurators.

B. Nebenhandlungen.

§. 33.

Hierher gehören:

I.) Der Mißbilligungsact.
II.) Das Renvoi.
III.) Die Recusation.
IV.) Die Bürgschaftsbestellung.
V.) Die Rechnungsablage.
VI.) Die Versteigerung.

---

§. 34.

I. Mißbilligungsact.

Dieser wird in der Regel zu Protocoll gegeben, und muß enthalten:

1.) Die Thatsachen, Rechtsgründe und Anträge.
2.) Die Bestellung eines Anwaldes.

3.) Die Unterschrift des Klägers, oder dessen Specialbevollmächtigten. (P. O. Art. 288.)

Ein solches Protocoll würde mithin lauten:

"G. im Greffe, den

In Sachen

Es erschien am heutigen Tage der Kaufmann N. unter Beystand des Dr. N., den er zu seinem Anwalde ernannt hatte, und trug vor: In rubricirter Sache habe er seinem vorigen Anwalde N. den Auftrag gegeben, als Einrede vorzubringen, daß er die Erbschaft des N., auf deren Grund er belangt sey, nicht angetreten habe. Sein vormaliger Anwald habe jedoch eingestanden, daß er Beklagter die genante Erbschaft angetreten habe, und er sey demnächst verurtheilt, sich auf die von dem Kläger gegen ihn erhobene Klage einzulassen.

Er müsse dies Geständniß mißbilligen, und bitten,

dasselbe als nicht geschehen zu betrachten,
das Erkenntniß vom zu cassiren,
und seinen vormaligen Anwald N. in allen Schadenersatz zu verurtheilen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N.

N. Greffier."

Der Comparent erhält zwey Ausfertigungen, um die eine dem Gegner insinuiren lassen zu können, und bezahlt die Kosten.

§. 35.

II. Renvoi.

Das Gesuch um Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht, wird durch eine Anzeige im Greffe, welche die Gründe desselben enthält, und von der Parthey oder ihrem Specialbevollmächtigten unterschrieben ist, angebracht. P. O. Art. 303. Ein Formular eines solchen ist:

"G. im Greffe, den

In Sachen

Es erschien der Dr. N., legitimirte sich Kraft beygebrachter Vollmacht unter Nr. 1. als Specialbevollmächtigter des Beklagten, und trug vor: Beklagter sey von dem Kläger auf die Summe von Schadensersatz belangt. Er habe erfahren, daß der Herr Tribunalrichter A. die Schwester des Klägers zur Frau habe, der Herr Tribunalrichter B. aber Geschwisterkind mit demselben sey. Zur Bescheinigung dieser Angabe producire er anliegend 1. ein Familienrathsprotocoll vom woraus der angegebene Verwandtschaftsgrad erhelle, und 2. eine Abschrift der Heurathsurkunde.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. Anwald.

N. Greffier."

Diese Anzeige übersendet der Greffier mit den Beweisstücken dem Präsidenten, und 2 Ausfertigungen an den Comparenten, der sie dann dem Kläger insinuiren läßt. P. O. Art. 304.

§. 36.

III. Recusation.

Die Recusation muß beym Greffe mittelst einer Anzeige vorgebracht werden, welche die Gründe derselben enthält, und von der Parthey, oder ihrem Specialbevollmächtigten unterschrieben werden muß. Die Vollmacht bleibt dieser Anzeige beygefügt. Z. B.

"G. im Greffe, den

In Sachen

Es erschien der Beklagte in Person, unter Beystand seines Anwaldes N., und trug vor: Er habe in Erfahrung gebracht, daß der Herr Tribunalrichter N. in rubricirter Sache dem Kläger a consiliis gewesen sey, wie er mit den sub litt. A-D. angelegten Actenstücken bescheinige. Er müsse daher bitten, daß sich der genannte Herr Tribunalrichter in dieser Sache seiner richterlichen Functionen enthalte.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N.

N. Greffier."

Diese Anzeige muß der Greffier binnen

24 Stunden dem Präsidenten zusenden, der sie dem recusirten Richter zur Erklärung zustellt. Letzterer giebt dieselbe im Greffe ab, indem er sie dem Schlusse dieses Protocolls anhängt. Die Appellation gegen das hierauf erfolgende Erkenntniß geschieht binnen 5 Tagen, mittelst einer Anzeige, welche mit Gründen unterstützt seyn, und worin erwähnt seyn muß, daß die Beweisstücke derselben bey dem Greffe niedergelegt worden sind. Eine Ausfertigung der Recusationsanzeige, der Erklärung des Richters, des Erkenntnisses, und dieser letztern Anzeige, nebst den Beweisstücken, muß binnen drey Tagen von dem Greffier, an den Greffier des Appellationshofes gesandt werden. (P. O. Art. 326.)

§. 37.

IV. Bürgschaftsbestellung.

Auch diese geschieht im Greffe, mittelst folgender Erklärung:

"C. im Greffe, den

In Sachen

Es erschien der Kläger unter Beystand seines Anwaldes N. und trug vor: Mittelst Erkenntnisses vom sey ihm auferlegt, in rubricirter Sache eine cautionem de restituendo auf 4000 Franken zu bestellen. Er

deponire daher Behuf derselben eine Staats- obligation über 12000 Franken, und bitte, die- selbe als Bürgschaft anzunehmen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N.

N. Greffier."

Der Comparent erhält doppelte Abschrift.

§. 38.

V. Rechnungsablage.

Sie geschieht vor einem committirten Richter. Das darüber abzuhaltende Protocoll würde folgendermaaßen lauten:

"S. den in commissione

In Sachen

Zufolge der Ordonnanz vom er- schien der Anwald des Beklagten, und über- reichte die, über die von dem Beklagten über den Kläger geführte Vormundschaft, abgehal- tene Rechnung, nebst den dazu gehörigen Be- legen.

Dem Beklagten ist hierauf aufgegeben, die aufgestellte Rechnung binnen acht Tagen dem Anwalde des Klägers insinuiren zu lassen, und die Belege derselben, nachdem sie von ihm cotirt und paraphirt worden, zur Ein- sicht des Klägers auf dem Greffe zu deponiren. Anderweiter Termin zur Rechnungsabnahme ist

auf den angesetzt, an welchem Tage sich die Partheyen vor dem committirten unterschriebenen Richter einzufinden haben.

N. Richter. N. Greffier.

Fortgesetzt den

In Gefolge der Ordonnanz vom erschienen die Partheyen mit ihren resp. Anwälden.

Der Anwald des Klägers monirte in der Rechnung folgende Posten:

I. Zur Einnahme,

Ad pag 1 u. s. w.

Der Anwald des Beklagten antwortete hierauf, u. s. w.

Der Anwald des Klägers replicirte u. s. w.

Ad pag. 4 u. s. w.

II. Zur Ausgabe,

Ad pag. 1 u. s. w.

N. Anwald des Klägers.

N. Anwald des Beklagten.

Da nun die Partheyen sich über die streitigen Puncte nicht vereinigen konnten, so ist ihnen eröffnet, daß über die streitigen Puncte, den in der Audienz der Vortrag gehalten werden solle; daß sie sich mithin an diesem Tage einzufinden hätten, um die Entscheidung zu gewärtigen.

N. Richter. N. Greffier.

Dieses Protocoll wird nicht ausgefertigt,

sondern nur die Terminsgebühren von dem Kläger mittelst einer Note des Greffiers eingezogen.

"In Sachen hat Kläger an Terminsgebühren Frcs Cntimes zu bezahlen.

N. den

N. Greffier.

Für executorisch erklärt.

N. Präsident."

§. 39.

VI. Versteigerung

a.) des beweglichen Vermögens.

In dieser Hinsicht ist zu bemerken:

1.) Daß der den Verkauf besorgende Beamte auf den Fall, daß über die Vertheilung des Kaufpreises unter mehrere Gläubiger, zwischen diesen und dem Schuldner Streit entsteht, den Kaufpreis, nebst den insinuirten Einsprüchen gegen die Auszahlung im Greffe einzuliefern hat;

2.) daß über die Vertheilungen unter die Gläubiger, im Greffe ein Register gehalten werden muß. In diesem kann der Anwald eines nachsuchenden Gläubigers eine Bitte um Bestimmung eines Richters, vor dem die Vertheilung geschehen soll, eintragen,

worauf ebendaselbst die Verfügung des Präsidenten erfolgt *)

Die Form dieses Registers würde folgende seyn:

---

*) P. O. Art. 603 fg.

Nr. der Proceßliste	Schuldner	Gläubiger	Gesuch	Verfügung
14	Daniel N. zu N.	Kaufmann G. zu G.	Ich bitte um Bestimmung eines Hrn Richters zur Vertheilung der Kaufgelder. N. den 21. Spt. 1810. N. Anwald d. Kaufm. G.	Der Herr T. R. N. ist hiezu beauftragt. N. Präs. N. den 21. Sept. 1810.

Das weitere Verfahren von Seiten des committirten Richters enthält Art. 605 fg. der P. O. Zu bemerken ist, daß nach der Praxis einiger Tribunäle die hiebey vorkommenden Protocolle nicht von dem Greffier, sondern von dem committirten Richter selbst aufgenommen werden. Der Greffier hat nur dann, wenn das Verfahren geschlossen ist, die Auszahlung der Kaufgelder an die Gläubiger vorzunehmen *).

b.) Des unbeweglichen Vermögens.

In diesem Falle fängt die Handlung mit dem Gesuche um Versteigerung, und der Uebergabe des in dem Art. 636. der P. O. erwähnten schriftlichen Aufsatzes an.

Hinter diesen Aufsatz hat der Greffier einzutragen:

1.) Die Bemerkungen, welche von dem Schuldner, oder den Gläubigern gemacht werden, so wie auch die Ansprüche derer, welche bestimmte Rechte an den Sachen zu haben vermeinen.

2.) Die Verfügung, welche das Tribunal auf die eingereichte Bitte um Versteigerung binnen acht Tagen von Ueberreichung derselben, in der öffentlichen Gerichtssitzung bekannt zu machen hat. Diese wird in

*) S. auch P. O. Art. 618.

Form eines Audienzprotocolls hinter den genannten Aufsatz gesetzt, und würde folgendermaaßen *) lauten:

Gegenwärtig u. s. w.

"V. in der Audienz des Tribunals vom

In vorstehender Sache ist auf den Vortrag des Präsidenten, Termin zur Versteigerung der schen Grundstücke auf den 12. October d. J. gesetzt, und zur Vornahme derselben, der Tribunalrichter N. beauftragt. Auch kann der von dem Anwalde des Klägers eingereichte schriftliche Aufsatz über die Bedingungen des Zuschlags auf dem Greffe, jedoch, ohne ihn dort wegnehmen zu dürfen, eingesehen werden.

N. Präsident. N. Greffier."

Hiervon wird eine Ausfertigung an den nachsuchenden Anwald gegeben, welche folgendermaaßen lauten wird:

"Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.
Unser Tribunal erster Instanz zu V. hat auf das Gesuch des (inseratur rubrum).

*) P. O. Art. 638.

und auf den Vortrag des Präsidenten Termin ꝛc.

N. Präsident. N. Greffier.

Wir befehlen ꝛc.

Zur Beglaubigung ꝛc."

An dem benannten Tage geschieht sodann die Versteigerung. Das darüber abgehaltene Protocoll muß hinter das Audienzprotocoll der ebengenannten Verfügung, mithin auf den schriftlichen Aufsatz, gesetzt werden.

Es würde folgendermaaßen lauten:

Gegenwärtig u. s. w.

"Geschehen V. in der Audienz vom

In Gefolge der Verfügung vom erschienen beyde Theile in Person, und unter Beystand ihrer respectiven Anwälde.

Nachdem hierauf der schriftliche Aufsatz vorgelesen war, welcher die Beschreibung des Grundstücks und die Kaufbedingungen enthält, so ward

der zwischen belegene Morgen Land für den von dem Kläger angebotenen Preis zu eingesetzt.

Es boten hierauf:

Der Kaufmann G. aus N. 400, 800, 1000 Franken. Der Schnei-

der P. daselbst, 600, 700, 900 Franken u. s. w.

Nachdem man nun 5 Minuten nach dem letzten Gebote gewartet hatte, so wurde der ausgebotene Morgen Landes dem Kaufmann G. aus N. für die Summe von tausend Franken zugeschlagen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

G. Kaufmann.

N. Präs. N. Greffier."

Der Käufer, welchem das Grundstück zugeschlagen wird, muß einen Anwald bestellen, und ihm darf das Adjudicationserkenntniß nicht eher verabfolgt werden, bis er dem Greffier eine Bescheinigung einreicht, daß er denjenigen Kaufbedingungen, welche vor der Verabfolgung erfüllt werden mußten, ein Genüge gethan habe Diese Bescheinigung wird dem Originalconcepte des Erkenntnisses (der Minute) beygefügt, auch eine Abschrift derselben unter die Ausfertigung gesetzt.

Die Form des Zuschlagserkenntnisses selbst, ist verschieden, je nachdem der Verkauf freywillig, oder gezwungen ist. Im erstern Falle wird es nach den allgemeinen Regeln abgefaßt, welche folgende sind:

1.) es muß den oftgenannten schriftlichen Auf-

satz und einen Auszug aus dem Versteigerungsprotocolle, oder dasselbe ganz, wenn nur ein einzelnes Stück versteigert worden ist, enthalten.

2.) Es muß mit der bekannten Anfangs- und Schlußformel der Urtheile versehen seyn, und den Schuldner, oder den Verkäufer aufgeben, sogleich nach der Insinuation dieses Erkenntnisses bey Vermeidung des Zwangs, selbst durch persönliche Verhaftung, den Besitz des Grundstücks zu räumen.

Ist dagegen der Verkauf erzwungen, so muß es außerdem einen Richter benennen, der die Rangordnung der Gläubiger bey Vertheilung des Kaufpreises zu entwerfen hat *).

Hiernach würde die Formel eines solchen Adjudicationserkenntnisses lauten:

a.) Wenn der Verkauf freywillig geschah.

"Wir ꝛc.

Das Tribunal erster Instanz zu V. hat folgendes Adjudicationserkenntniß abgegeben.

Nachdem der öffentliche Verkauf eines den minderjährigen Kindern des verstorbenen Schneidermeisters N. N. zu N. zugehörigen

*) P. O. Art. 652. 653.

Morgen Landes, zur Tilgung der darauf haftenden Schuld, und zur Bestreitung nothwendiger Bedürfnisse, durch einen Beschluß des Familienraths vom   für nothwendig erachtet war, und dieser Beschluß nach Anhörung des Königl. Procurators vom Tribunale die Bestätigung erhalten hatte, so ist zum Verkaufe selbst in gesetzlicher Form geschritten.

1.) Der zu dem Ende, in Gemäßheit des 636, und 637sten Art. der b. P. O. von der Verkäuferin, der Mutter und Vormünderin der Nschen Kinder, auf dem Greffe niedergelegte Aufsatz, lautet folgendermaaßen:

(Inseratur)

2.) Das Versteigerungsprotocoll ist folgendes:

(Inseratur)

Die Bedingungen des Verkaufs sind hienächst von dem Verkäufer, theils durch Abrechnung, theils durch baare Zahlung erfüllt, wie sich aus den dem gegenwärtigen Erkenntnisse angeschlossenen, und dem Concepte desselben im Originale beygefügten Bescheinigungen ergiebt.

Diesemnach wird nunmehr der Vormünderin der Nschen Kinder, N. N. zu N. aufgegeben, dem Käufer, Kaufmann

B. hieselbst, den Besitz solches Grundstücks, sofort nach Insinuation dieses Erkenntnisses bey Vermeidung des Zwanges, selbst durch persönliche Verhaftung, einzuräumen.

Erkannt B. in der Audienz

N. Präsident. N. Greffier.

Wir befehlen rc.

Zur Beglaubigung rc.

Verzeichniß der von dem Käufer eingelieferten Bescheinigungen.

Nr. 1.

(Inseratur)

u. s. w."

b.) Wenn der Verkauf erzwungen ist.

"Wir rc.

Das Tribunal rc.

Nachdem in Schuldforderungssachen des N. N. wider N. N. zur Befriedigung des erstern, wegen einer Forderung von der gerichtliche meistbietende Verkauf der nachbenannten, dem Beklagten zugehörigen Grundstücke verfügt worden, so ist zum Verkaufe selbst in gesetzlicher Form geschritten:

1.) Der zu dem Ende in Gemäßheit des

637. Art. der b. P. O. auf dem Greffe niedergelegte Aufsatz u. s. w.

2.) Das Versteigerungsprotocoll u. s. w.

Die Bedingungen — einzuräumen.

Zur Bestimmung der Rangordnung unter den Gläubigern bey Vertheilung des Kaufpreises ist der Tribunalrichter N. ernannt.

Erkannt ꝛc.

N. Präsident. N. Greffier.

Wir befehlen ꝛc.

Zur Beglaubigung ꝛc.

Verzeichniß
der
von dem Käufer eingelieferten
Bescheinigungen.
u. s. w."

(Außerdem hat noch der Greffier, in Gemäßheit des Art. 663. der b. P. O. die Vorladung, welche der Schuldner, wenn er gegen das Erkenntniß auf Arrestanlage Appellation einwendet, dem Gläubiger insinuiren lassen muß, zu visiren).

Kömmt es zu einer solchen Rangbestimmung, so soll der Anwald des Impetranten, sein Gesuch in ein eignes dazu bey dem Greffe zu haltendes Register tragen, welches folgendermaaßen lauten kann:

Nr. der Proceßliste	Schuldner	Gläubiger	Gesuch	Verfügung
15.	N. N. zu N.	N. N. zu N.	Ich bitte um Rangbestimmung. N. Anwald des N. V. den 23. Sept. 1810.	Der Anwald N. ist berechtigt, die Gläubiger des N. zu N. deren Forderungen in die Hypothekenbücher eingetragen sind, zur Vorlegung ihrer Urkunden aufzufordern. N. Tribunalrichter. V. den 24. Sept. 1810.

Das weitere von dem committirten Tribunalrichter zu beobachtende Verfahren s. in Art. 687 fg. Zu bemerken ist, daß nach der Praxis einiger Tribunåle der Richter, und nicht der Greffier dabey das Protocoll führt. Art. 685. Art. 686. *)

Der Greffier hat nur das im Art. 693. erwähnte Bordereau auszufertigen. Die Erfordernisse desselben wird man aus nachstehendem Formular ersehen.

"Nachdem von dem Tribunalrichter N. als Commissarius in dem Verfahren über die Rangordnung der N'schen Gläubiger, am verfügt worden, daß den Gläubigern, welche zur Zahlung ihrer Forderungen kommen, nunmehr die Auszüge aus dem Prioritätsetat gefertigt werden sollen, so wird dem Kaufmann G. der ihn betreffende Extract mitgetheilt:

"1.) Als privilegirte Gläubiger, und zwar:

2.) welche der Inscription unterworfen sind, sind zu befriedigen:

der Kaufmann G. wegen der rückständigen Kaufgelder, für das an den Gemeinschuldner verkaufte, an der W'straße zwischen belegene Haus, laut des unter dem inscribirten Kaufbriefs

*) Dieser Meynung ist auch Oesterley Th. II. S. 328 fg.

vom   mit 1000 Franks nebst Zinsen zu 5 p. c. vom

Die Kosten der Löschung der Inscription betragen   Franks, welche der Käufer des Gschen Hauses von der auf Vorzeigung dieses Bordereaus zu zahlenden Summe zurückbehalten kann.

B. den

Aus dem Greffe des Trib.
N. Greffier."

Zweyter Abschnitt
im außerordentlichen Processe.

§. 40

I. Im summarischen Processe.

Der summarische Proceß bildet nur ein abgekürzteres Verfahren des ordentlichen Processes; mithin sind die Geschäfte des Greffiers bey demselben ebendiejenigen, welche wir bey Auseinandersetzung des ordentlichen Processes kennen gelernt haben.

Nur in Hinsicht der Référés ist zu bemerken, daß bey diesen gar nicht die Rede von einem wahren Audienzprotocolle seyn kann,

wenn sie in dem Hause des Präsidenten, oder des seine Stelle vertretenden Richters verhandelt werden, da in diesem Falle der Decernent ein Protocoll, welches zugleich seine Verfügung enthält, über den verhandelten Fall abzufassen hat.

Auch ist es nicht nöthig, daß diese Verfügungen motivirt seyn müssen, da sie nur Ordonnances, nicht Jugemens sind, und nur Jugemens motivirt werden sollen *).

II. In dem Verfahren in besondern Fällen.

Hier möge eine kurze Aufzeichnung dieser Fälle hinreichen.

§. 41.

I. Rechtswohlthat der Güterabtretung.

Hierbey ist nur zu bemerken, daß ein Auszug des Erkenntnisses, wodurch dem Schuldner die Rechtswohlthat der Güterabtretung zugestanden wird, in die öffentlichen Blätter eingerückt werden muß. P. O. Art. 831.

---

*) Oesterley und Spangenberg Commentar über die P. O. Th. 1. S. 126 fg.

§. 42.

II. Persönliche Trennung der Ehegatten.

Ein Auszug des Erkenntnisses, worin die persönliche Trennung erkannt wird, muß in die öffentlichen Blätter und in ein Register, welches in dem Audienzzimmer aufgehangen wird, eingetragen werden *).

Dasselbe ist der Fall bey der Vermögenstrennung. Art. 1445. des C. N. Art. 796 fg. der P. O.

Dieses würde folgendermaaßen lauten:

*) Art. 811. der P. O.

Register über die persönlichen Trennungen.

Nr. der Proceßliste	Kläger	Beklagte	Tag des Erkenntnisses

§. 43.

III. Ehescheidung.

Der Greffier hat bey derselben von dem Zeitpuncte an, daß die Vorladung geschehen ist, mithin, von dem Zeitpuncte der Einführung der gerichtlichen Klage an, die in der weitern Verhandlung vorkommenden Protocolle zu entwerfen; nicht aber früher. Die in dem Code Napoléon Art. 236 bis 239 erwähnten Protocolle entwirft vielmehr der Tribunalspräsident. Zweck der Verfügung ist, daß die Klage noch so wenig Publicität erhalten möge als möglich, so lange als noch eine gütliche Beylegung denkbar ist.

§. 44.

IV. Abtretungsurkunde *).

Diese würde folgendermaaßen lauten:

"G. im Greffe, am .

Es erschien der Kaufmann N. unter Beystand seines Anwaldes N. und trug vor: Er habe von laut Contracts, ein Haus von dem N. erkauft. Da aber, der Schuster N. als Gläubiger seines Verkäufers N. gegen ihn aufgetreten sey, so wolle er demselben das

*) Code Napoléon Art. 2174.

erwähnte Haus hiermit völlig abtreten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N.

N. Greffier"

Der Comparent erhält eine Abschrift dieses Protocolls zur Bescheinigung.

§. 45.

V. Entsagung der Gütergemeinschaft.

"G. im Greffe am

In Sachen

Es erschien die Klägerin unter Beystande ihres Anwaldes N. und trug vor: Mittelst Erkenntnisses vom sey vom hiesigen Tribunale zwischen ihr und ihrem Ehemann, dem Schneider N. die Vermögensabsonderung erkannt. Da aber die Gütergemeinschaft ihr sehr nachtheilig sey, so wolle sie derselben hiemit entsagen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. N. Greffier *)"

Die Comparentin erhält eine Abschrift dieses Protocolls.

---

*) P. O. Art. 805. Code Napoléon Art. 1453. 1457. 1463.

§. 46.

VI. Protocoll über die Vernehmung eines zu Interdicirenden.

Gegenwärtig: Herr Präsident N. — Richter { N. N. N. — Procur. N.	"G. im Berathschlagungszimmer des Tribunals erster Instanz am In Sachen Es erschien am heutigen Tage der Anwald des Imploranten, Procurator N., producirte das Document über die gehörig geschehene Insinuation der Bittschrift des Imploranten, u. des Familienraths-Gutachtens an den Imploraten, bat nunmehr letztern zu vernehmen, und trat hierauf ab. Es wurde hierauf der Implorat hereingerufen, und folgendermaaßen befragt, u. s. w.

Der Herr Procurator des Königs machte folgende Bemerkungen, u. s. w.

Das Protocoll ist darauf von dem Im=

ploraten genehmigt, und von den Comparenten unterschrieben.

N. Implorat. N. Präs. N. Procurator des Königs.

N. Greffier."

Die Minute des Erkenntnisses kömmt als Audienzprotocoll hinter die Conclusionen des Königl. Procureurs.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses zur Einleitung des Interdictionsverfahrens würde lauten:

"Wir u. s. w.

Das Tribunal u. s. w. hat auf das Gesuch der N. um Interdiction ihres seit einiger Zeit in eine Geistesabwesenheit verfallenen, und zur Verwaltung seines Vermögens unfähig gewordenen Ehemanns, wovon die näheren Umstände auf folgende Weise von ihr angegeben sind:

(Inseratur ein Auszug der Bittschrift) nachdem dieses Gesuch mittelst einer Verfügung des Präsidenten vom dem Procurator des Königs vorschriftsmäßig mitgetheilt, und einer der Richter zum Vortrage der Sache ernannt worden,

auf den Vortrag des dazu beauftragten Richters K.

und nach vorgängiger Anhörung *) des Königl. Procureurs, und

in Erwägung,

daß die angeführten Umstände erheblich genug erscheinen, um ein Interdictionsverfahren deshalb einzuleiten,

verfügt,

daß zuvörderst, auf Ansuchen der Implorantin, ein Familienrath, nach Vorschrift des Code Napoléon vor dem Friedensrichter in dessen Canton der zu Interdicirende seinen Wohnsitz hat, versammelt werden solle, um sein Gutachten über das vorerwähnte Interdictionsgesuch, und die darin angeführten Umstände, so wie überhaupt über den Zustand des Imploraten zu ertheilen; welchemnächst, und wenn dieses Gutachten in beglaubigter Form bey dem Tribunale von der Implorantin vorgelegt seyn wird, weitere rechtliche Verfügung erfolgen soll."

(Die gewöhnliche Schlußclausel).

Das Erkenntniß über die Interdiction würde lauten:

*) Einige Tribunäle rücken die Conclusionen des Königl. Proc. in extenso ein. Ich glaube, daß dieses nur dann geschehen könne, wenn das Erkenntniß denselben widerspricht, und der Königl. Proc. es deshalb ausdrücklich verlangt.

"Das Tribunal

Nach Ansicht des Gutachtens des Familienraths vom welches folgendermaaßen lautet:

(Inseratur),

Nach Ansicht des am abgehaltenen Protocolls über die Vernehmung des Imploraten, welches folgenden Inhalts ist:

(Inseratur).

Nach Anhörung des Königlichen Procurators,

und in Erwägung, daß u. s. w.

Erklärt den Inploraten N. zu N. für unfähig, sein Vermögen zu verwalten, und bestellt den N. zu N. zu dessen Curator."

Ein Auszug dieses Erkenntnisses muß nach Vorschrift des Art 501. des C. N. und Art. 827. der P. O. in dem Audienzzimmer des Tribunals angeschlagen werden. Die Formel davon ist folgende:

Register

über die Interdictionen und Anmerkungen eines gerichtlichen Beystandes.

Nr. der Proceßliste	Nahmen, Stand und Wohnort des Interdicirten oder Verschwenders	Tag des Erkenntnisses und dessen Inhalt	Nahmen und Wohnort des Curators	Tag des Erkenntnisses wodurch die Interdiction oder der Beystand aufgehoben wird.
3.	Joh. Friedr. B. zu N.	Am 2. May 1810. für einen Verschwender erklärt	C. G. zu N.	
11.	H. S. zu N	Am 31. Decemb. 1810. für interdicirt erklärt	L. P. zu Z.	
14.	J. A. zu N.	Die am 12. Januar 1796. von dem ehmaligen Amte N. ausgesprochene Prodigalitätserklärung ist am 3. Januar 1811. bestätigt	N. zu N.	

§. 47.

VII. Abwesenheitserklärung.

Die Handlungen bey der Abwesenheitserklärung sind folgende:

1.) Die Verfügung, wodurch die Abhörung der Zeugen, um die factische Abwesenheit zu constatiren, verordnet wird.

2.) Das Erkenntniß, welches die rechtliche Abwesenheit ausspricht, und erst nach einem Jahre nach der genannten Verfügung, ausgesprochen werden darf.

Die Zeugenabhörung geschieht im Beyseyn, und contradictorisch mit dem Königl. Procurator *), auf die gewöhnliche Art, doch ist die Production der Vorladungsurkunden nicht bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben.

§. 48.

VIII. Bestätigung, oder Verwerfung eines Familienrathsbeschlusses.

Der, mittelst eines kurzen Gesuchs bey dem Greffe von dem Vormunde überreichte Familienrathsbeschluß wird dem Präsidenten

---

*) "contradictoirement" nicht bloß, nach Anhörung des Königl. Procurators, wie es in der offiziellen Uebersetzung des C. N. Art. 116. heißt.

überschickt. Dieser setzt unter den Beschluß eine Ordonnanz, mittelst welcher er dem Königl. Procurator mitgetheilt, und ein Richter zum Vortrag darüber in der öffentlichen Audienz, ernannt wird. An diesem Tage wird das Erkenntniß im Berathschlagungszimmer abgefaßt, und hinter die Conclusion des K. P. eingetragen, nicht aber ins Audienzprotocoll (P. O. Art. 815. 816.) und hierauf folgende Ausfertigung gegeben:

"Wir ꝛc.

Das Tribunal ꝛc. hat auf das von dem Vormunde N. der nachgelassenen Kinder des verstorbenen N. N. eingereichte Gesuch um Bestätigung eines am gefaßten Familienrathsbeschlusses, dessen Inhalt folgender ist:

(Inseratur der Beschluß)

nachdem solcher zuvor, mittelst einer Verfügung des Präsidenten vom dem Procurator des Königs vorschriftsmäßig mitgetheilt, und einer der Richter zum Vortrage der Sache *) ernannt worden, auf den Vortrag des dazu beauftragten Richters O.

*) Der Vortrag geschieht in der öffentlichen Audienz. *Pigeau* T. II. S. 352. *Lepage* S. 714. Das Erkenntniß erfolgt im Berathschlagungszimmer. Dahin ist Art. 458. des Code Napoléon zu erklären.

und nach vorgängiger Anhörung des Königl. Procurators;

In Erwägung:

(Inseratur die Gründe, oder statt dessen, Beziehung auf die in dem Beschlusse angeführten Gründe)

erkannt:

daß der vorstehende Beschluß des Familienraths zu bestätigen, und seiner Form, und seinem Inhalte nach zu vollziehen sey."

oder:

"daß dem vorstehenden Beschlusse des Familienraths die nachgefügte Bestätigung nicht ertheilt werden könne."

"oder:

"daß der vorstehende Familienrathsbeschluß nur in der Maaße zu bestätigen, daß u. s. w."

(Schlußclausel, wie gewöhnlich.)

Eben so wird es mit Homologationen der Notorietätsacte gehalten.

§. 49.

IX. Protocoll über die im Tribunale geschehene Eröffnung eines Testaments.

"G. geschehen am 15ten October 1809, Nachmittags 11/2 Uhr.

Es erschien am heutigen Tage vor dem Präsidenten des hiesigen Königlichen Tribunals der Friedensrichter *) N. zu N. und überreichte zwey versiegelte Papiere, von denen das eine, nach der darauf befindlichen Aufschrift, ein testamentum reciprocum des Bürgers und Tabackshändlers N. zu N. und dessen Ehefrau N. geb. N., das andere aber einen Nachtrag zu diesem Testamente enthalten soll.

Der Friedensrichter N. zeigte dabey an, daß ihm diese Papiere, nach dem in der Nacht vom 12ten bis zum 13ten d. M. erfolgten Tode des zu N. verstorbenen Tabackshändlers N. zugestellt worden, wie sich aus dem hierbey producirten Versieglungsprotocolle vom 15ten d. M. umständlicher ergeben würde. Nachdem hierauf das Versiegelungsprotocoll nachgesehen, und die äußere Beschaffenheit der beyden Papiere völlig so befunden ist, wie sie in demselben beschrieben ist, — auch aus dem Protocolle sich ergab, daß den anwesenden Nschen Erbinteressenten der Tag und die Stunde der Ueberreichung des Testaments an den Präsidenten bekannt gemacht worden, gleichwohl von selbigen niemand sich eingefunden hatte; so wurden die beyden Papiere geöffnet.

*) P. O. Art. 844—847.

In dem erstern fand sich:

1.) Das von einer Deputation des vormaligen Magistrats zu N. am 26. März 1803 aufgenommene gegenseitige Testament des Tabackshändlers N. und seiner Ehefrau N. geb. N., auf 14 Folioseiten;

2.) u. s. w.

In dem zweyten Papiere fand sich:

1.) Ein von einer Magistratsdeputation zu N. am 4ten Juny 1804. aufgenommenes Protocoll, welches einen Nachtrag des Tabackshändlers N. zu jenem Testamente auf 4 Folioseiten enthält.

2.) u. s. w.

Von Seiten des Präsidenten ist hierauf verfügt,

daß obiges Testament und dessen Nachtrag, sammt den dazu gehörigen Protocollen in die Hände des Canton-Notars N. zu N. verwahrlich niedergelegt werden, und zu diesem Ende dem Friedensrichter N. wiederum übergeben werden sollen, um sie dem ernannten Notar auszuhändigen.

Unterzeichnet: N. Präsident.

Die Zurücklieferung an den Friedensrichter N. ist darauf sofort bewirkt.

Geschehen, wie oben.

N. Greffier."

§. 50.

X. Antretung und Ausschlagung der Erbschaften.

Soll eine Erbschaft sub beneficio inventarii angetreten, oder ausgeschlagen werden, so geschieht dieses immer mittelst einer Erklärung im Greffe, welche in ein besonderes Register eingetragen werden muß.

In Frankreich bedient man sich hierzu nur eines Registers. Aus der offiziellen Uebersetzung des Art. 793. des C. N. erhellt jedoch, daß in Westphalen sowohl für die Antretung, als für die Ausschlagung ein besonderes Register gehalten werden soll *).

Die Form des Registers ist folgende:

---

*) S. meinen Commentar über den C. N. Th. II. Not. 2.

Register

über die Antretung (Ausschlagung) der Erbschaften.

Erbe	Erblasser	Erklärung	Tag der Erklärung	Bemerkungen

Ein vidimirter Auszug aus diesem Register wird dem Declaranten zur Bescheinigung gegeben.

Zweytes Hauptstück.

Geschäfte des Greffiers in Correctionssachen.

§. 51.

Das Verfahren in Correctionssachen *) ist entweder ein allgemeines oder ein besonderes. Das allgemeine bildet die Regel für alle correctionelle Fälle, das besondere macht Ausnahmen von dieser Regel in besondern Fällen, z. B. in Conscriptionssachen und dergleichen. Zur Uebersicht aller Correctionsfälle dient, die Correctionsliste. Diese ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber deren Anlegung durchaus unentbehrlich, sie dient zur Anweisung, wo die Acten über die verhandelten Fälle aufzusuchen sind, zur Controle des Gerichts und des Königlichen Procurators, und dergl. mehr.

---

*) S. des Hrn. Appellationshofspräsidenten von Strombeck Formulare zur correctionellen Processordnung. Braunschweig 1810. 8.

Das Tribunal muß einen Tag in der Woche zur Sitzung für Correctionssachen ansetzen, und sich über die Zahl der darin zu verhandelnden Fälle mit dem Königlichen Procurator, und den Civilklägern vereinbaren. Zweckmäßig ist es, damit diese Zahl nicht überhäuft werde, daß der Königliche Procurator dem Greffier, bevor er die Inculpaten vorladen läßt, kürzlich anzeige, welche, und wieviel Sachen er für die nächste Session bestimme, und, daß die Civilkläger, wohin denn auch die Steuer- und Forstofficianten zu rechnen sind, ein gleiches thun. Findet der Greffier, daß die Zahl der Sachen für eine Session zu viel werde, (mehr als 6 Sachen lassen sich in 4 Stunden nicht abthun) so benachrichtigt er die Kläger davon, damit sie auf die nächste Audienz die Vorladungen thun lassen.

Ein Formular der Correctionsliste s. auf der Tabelle A. am Ende dieses Werks.

§. 52.

Audienzprotocoll.

Alle Erkenntnisse, mag die Correctionssache eine allgemeine, oder eine besondere seyn, sind in ein fortlaufendes Audienzprotocoll einzutragen.

Das Protocoll über die öffentliche Instruction hingegen wird auf einzelne Blätter geschrieben, die zu jeder einzelnen Acte gelegt werden.

Erster Abschnitt

Von dem allgemeinen Verfahren.

§. 53.

Die Geschäfte des Greffiers beziehen sich nur auf die öffentliche Audienz; denn bevor die Sache zur öffentlichen Instruction gekommen ist, hat der instruirende Richter die etwa nöthigen Protocolle zu entwerfen. Der Greffier entwirft mithin:

I.) Das Instructionsprotocoll in der öffentlichen Audienz. Dieses soll kein förmliches Protocoll seyn, sondern nur kurze Notizen dessen enthalten, was in der öffentlichen Sitzung vorgenommen wird. Um diese Notizen leicht und richtig aufzufassen, würde es rathsam seyn, wenn der

Ankläger seine Conclusionen, eben so wie in Civilsachen, dem Greffier schriftlich während der Audienz übergiebt. Dieses Protocoll würde mithin folgendermaaßen lauten:

"Geschehen B. in der Audienz des Königlichen Correctionstribunals am

In Untersuchungssachen gegen vorgeladen durch den Huissier N.

Nach erfolgter Auseinandersetzung der Sache durch den Procurator des Königs wurde der Inculpat vernommen, wie folgt, u. s. w.

Vorgelesen, genehmigt.

Zur Ausmittelung des Umstandes, daß — wurden folgende Zeugen abgehört.

I.) Zeugen abgehört auf Verlangen des Königlichen Procurators.

a. N. N. (Nahmen, Vornahmen, Alter, Gewerbe, Stand und Wohnort) sogleich vereidet.

Er habe gesehen u. s. w.

Vorgelesen und genehmigt. Für seinen Weg verlange er 2 Francs.

b.) N. N. u. s. w.

II.) Zeugen abgehört für den Civilkläger u. s. w. (Auf gleiche Weise).

III.) Zeugen abgehört für den Inculpaten. (Auf gleiche Weise).

IV.) Der Inculpat vertheidigte sich dahin, daß

V.) Der Antrag des Procureurs des Königs war u. s. w.

VI.) Der Antrag des Civilklägers war, u. s. w.
VII.) Der Inculpat replicirte, u. s. w.

Geschehen, wie oben.

N. Greffier."

Diese Formalitäten sind bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten *).

II.) Das Audienzprotocoll. In dieses wird jedes Erkenntniß fortlaufend eingetragen, mag es im Berathschlagungszimmer, oder in der öffentlichen Audienz ausgesprochen seyn. Doch ist es gut, eine Abschrift des Erkenntnisses in eine jede Acte, wozu dasselbe gehört, zu legen.

Ich gebe hier einige Formeln für dergleichen Erkenntnisse:

I.) Wenn die Handlung ein Polizeyvergehen war.

"In Sachen

Nach ordnungsmäßig vorgenommener Instruction, nach Abhörung der producirten Zeugen;

Nach Ansicht des Art. 29. des Gesetzes vom 14. Febr. 1810;

Nach Anhörung des Procurators des Königs,

---

*) Gesetz vom 14. Februar 1810. Art. 17. an dessen Ende jedoch der Französische Text Le prevenu et les personnes civilement responsables du délit, pourront repliquer durch einen Druckfehler ausgelassen, und hinter Nr. 14. des Bülletins v. J. 1810. eingeschaltet sind.

In Erwägung, u. s. w.

weiset das Tribunal die Sache an das competente Municipalpoliceygericht."

II.) Wenn die Handlung gar kein Vergehen war.

"Nach Ansicht und Vorlesung des 30sten Artikels des Gesetzes vom 14. Februar 1810.

Nach Anhörung u. s. w.

In Erwägung, daß u. s. w.

weiset den Kläger mit seiner Klage ab, und verurtheilt denselben nicht nur zu einer Entschädigung von
sondern auch zur Erstattung der auf
Francs specificirten Kosten."

III.) Wenn die Handlung ein peinliches Verbrechen ist.

"V. im Berathschlagungszimmer, am

In Untersuchungssachen u. s. w.

Auf den Bericht des Instructionsrichters N.

Nach Anhörung des Antrags des Königlichen Procurators, welcher dahin gieng, daß

Nach Ansicht des Art. der C. C. C.

In Erwägung, u. s. w.

erkennt das Tribunal die gegenwärtige Sache für peinlich, weiset sie als solche vor den Königlichen Criminalhof des X. Departements, und erkennt gegen den Inculpaten einen Verhaftsbefehl, vermöge dessen derselbe, zur weitern Dispo-

sition des Königlichen Procurators in die hiesigen Districtsgefängnisse abgeliefert werden soll."

IV. Wenn die Sache ein wahres Correctionsverbrechen ist.

"Nach Anhörung u. s. w.

Nach Vorlesung des Art. 156. des C. N.

In Erwägung, daß zwar der Denunciat, Pastor N. zu N., in dem zur Frage kommenden Falle, die gesetzlichen Vorschriften bey der Trauung der minderjährigen N. zu N. insoferne nicht beobachtet hat, als selbige von ihm, ohne die vorgängige förmliche Einwilligung des Familienraths, mit dem Einnehmer N. zu N. ehelich verbunden worden; daß diesemnach die in dem Art. 156. des C. N. bestimmte Strafe gegen ihn in Anwendung kommen müßte,

Daß es ihm jedoch zu einiger Entschuldigung gereicht, daß 5 Mitglieder des Familienraths, wiewohl auf eine unförmliche Weise, um ihre Einwilligung befragt sind, und selbige ertheilt haben, und daß wenigstens der Zweck des Gesetzes durch die unterlassene Beybringung eines Familienrathsbeschlusses nicht vereitelt ist; daß diesemnach die gesetzliche Strafe den vorkommenden Umständen nach, gemildert werden muß;

verurtheilt das Tribunal den Pastor N. zu N. als Beamten des Civilstandes, der ange-

führten Contravention halber, auf den Grund des ihm vorgelesenen 156. und 192. Art. des C. N. zu einer Geldbuße von 150 Francs, und zur Erstattung der Untersuchungskosten,

verfügt, daß der Familienrath mit dem forderſamſten nach Vorſchrift der Geſetze zuſammenberufen werde, um ſeine Einwilligung in der gehörigen Form zu ertheilen, und daß demnächſt der ſolchergeſtalt gefaßte Familienrathsbeſchluß der Heirathsurkunde gleichfalls angehängt werde."

Ueberhaupt iſt in Hinſicht der Erkenntniſſe in Correctionsſachen zu bemerken:

1.) Daß das Originalconcept die diſpoſitiven Theils auf der Stelle von den Richtern, welche daſſelbe gefällt haben, unterzeichnet werden muß.

2.) Der diſpoſitive Theil des Urtheils muß die Nahmen der Partheyen, die Thatſachen und Gründe, das zur Anwendung gebrachte Geſetz, die Strafe, ſo wie die Verurtheilung zu etwaigen Schadensersatz, bey Strafe der Nichtigkeit, enthalten.

3.) Die Ausfertigung des Urtheils iſt bey Strafe von 50 Francs vom Präſidenten und Greffier zu unterzeichnen, und ſpäteſtens binnen zwey Tagen, nachdem darum nachgeſucht worden, auszuliefern.

4.) Bey der Ausfertigung der Urtheile bedarf es nur der Anhängung der Anfangs- und Endclausel, ohne daß eine Erwähnung der factischen Umstände nothwendig wäre. Corrections G. O. Art. 34—36. Eine Ausfertigung würde mithin lauten:

"Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Unser Correctionstribunal des Districts N. hat in Untersuchung wider N. (in Sachen des N. Kläger wider den N. Beklagten) f. E. e.

Nach Anhörung u. s. w.

In Betracht ꝛc.

Erkannt N. in der Audienz ꝛc.

Wir befehlen ꝛc.

Zur Beglaubigung ꝛc."

§. 54.

Ausfertigung der Erkenntnisse.

Jedes Erkenntniß in Correctionssachen muß wo möglich am folgenden Tage ausgefertigt *), und mit der executorischen Clausel versehen, dem Königlichen Procurator zugesandt werden, da dieser binnen drey Tagen nach der Publication dasselbe dem Generalprocurator zuzustellen hat. In der Regel wird das Erkenntniß nur einmal ausgefertigt, und zwar

*) S. mein und Oesterley Magazin. Bd. II. S. 552 fg.

auf ungestempeltes Papier, so daß jedoch der Stempel reservirt bleibt *).

Die Vollstreckung der Erkenntnisse ist ganz Sache des Königlichen Procurators, so daß auch jetzt der Greffier nicht mehr des Protocoll über die Vollstreckung aufzunehmen braucht, was ihm durch die provisorische Correctionsordnung auferlegt war.

Wird gegen das Urtheil Appellation eingewandt, so hat der Greffier dieselbe nebst den Acten an den Königlichen Procurator zu übersenden, damit dieser sie an den Generalprocurator gelangen lassen könne.

Zweyter Abschnitt.

Von dem besondern Verfahren.

§. 55.

I.) In Conscriptionssachen.

In dieser Hinsicht ist die Form des Urtheils durch den Hrn. Justizminister mittelst eines Circularschreibens vom 3ten May 1809 **) ausdrücklich vorgeschrieben.

Sie ist folgende:

"Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

*) Königliches Decret vom 7ten Junius 1810. Art. 26. Fin. Büllетin 1810. Nr. 25.

**) In meinem und Oesterley Magazin Bd. 1. S. 637.

Unser Tribunal der ersten Instanz zu N. hat in Conscriptionssachen wider N.

Nach Ansicht des motivirten Gutachtens des Präfecturraths des N. Departements vom , welche dahin geht, daß

f. E. e.

Daß der Conscribirte N., weil er u. s. w. für einen Widerspänstigen zu erklären, und in eine Geldstrafe von zu verurtheilen sey. Auch wird derselbe der Disposition des Kriegsministerii, in Gemäßheit des Art. 225. des Conscriptionscodex überlassen.

Erkannt, N. den

Wir befehlen ꝛc.

Zur Beglaubigung ꝛc."

Dieses Erkenntniß wird hinter den Schluß des von dem Präfecten an den Königlichen Procurator eingesandten, von diesem aber dem Tribunale übergebenen Gutachten des Präfecturraths gesetzt, und nicht ausgefertigt.

Der Präfect übersendet nämlich durch den Königlichen Procurator, dem Greffier gedruckte Formulare, welche derselbe auszufüllen, und sobald als möglich einzusenden hat.

Mittelst dieser Extracte besorgt die Administration die Vollziehung.

Dieses Formular lautet:

"Departement Königreich Westphalen.

Civiltribunal des Districts

Extract.

Durch das am
durch die Herren

ausgesprochene Urtheil, ist

verurtheilt, indem er den Gesetzen der Conscription nicht Genüge geleistet hat.

Als gleichlautend dem Urtheile extrahirt.

den 181

Der Greffier des Königlichen Tribunals des Districts"

§. 56.

II.) In Steuer- und Forstsachen.

Hierbey ist zu bemerken:

1.) Daß, einem Schreiben des Hrn. Justizministers vom 22. Octob. 1809. zufolge, die klagenden Beamten nicht Denuncianten sondern Kläger genannt werden sollen.

2.) Daß ein Auszug des Erkenntnisses, falls

es eine Geldstrafe oder Confiscation verfügt und in letzter Instanz gesprochen, oder in Rechtskraft übergegangen ist, unverzüglich dem Königlichen Procurator zuzustellen ist, der ihn dann der competenten Behörde zur Beytreibung übermacht. Z. B. in directen Steuerdefrauden, dem Steuerdirector. Ausgenommen: Monatlich soll ein solcher Auszugübersandt werden, wenn die Geldstrafen oder Confiscationen statt hatten:

1.) Bey Defrauden der indirecten Steuern, z. B. der Consumtions- Stempel- Salz- und Zollsteuern.
2.) Bey Uebertretung der Patentsteuer- und Forstgesetze.

Um dieses bewerkstelligen zu können, soll bey jedem Gerichte ein Register gehalten werden, in welchem dergleichen Erkenntnisse eingetragen, und aus welchem dann der erforderliche Auszug, der von dem Präsidenten und Greffier zu unterschreiben ist, gegeben werden soll *).

Dieses Register würde folgendermaaßen anzulegen seyn:

*) Königliches Decret vom 12. Januar 1810. (Gesetzbülletin. 1810. Nr. 1.) Art. 1. 2. 4. 5. 6. 9. 10.

Nahm... und W... Veru...	Tag des ...rkenntnisses	Ob dagegen appellirt ist	Bemerkungen

B. Außergerichtliche

Erstes Hauptstück.

Geschäfte in Hinsicht des Depositenwesens.

§. 57.

Eines der Hauptgeschäfte des Greffiers, und dessen pünctliche, mit der ängstlichsten Genauigkeit zu betreibende Besorgung, ist das Depositenwesen. Jede kleine Vernachlässigung dieser Genauigkeit rächt sich in Zukunft sehr fühlbar und unausbleiblich; und nur die strengste Controle kann den Greffier vor den schlimmen Folgen einer solchen Vernachlässigung schützen.

Schon aus der Natur der Sache folgt, daß sich bey dem Tribunale mancherley Geldsummen finden, welche dort auf einige Zeit verwahrlich niedergelegt werden; doch ist zu bemerken, daß diese Summen größtentheils nur ihren Ursprung aus Processen nehmen, da die freywillige Deposition von Geldern bey den Beamten der freywilligen Gerichtsbarkeit, den Notarien geschehen muß. Was daher am meisten bey dem Tribunale deponirt wird, besteht in Concursgeldern, Cautionssummen wegen Vollstreckung der Urtheile u. s. w.

§. 58.

Annahme der Depositen.

Die Annahme der Depositen geschieht durch den Greffier. Derselbe hat zu gleicher Zeit ein Protocoll über die geschehene Auszahlung abzuhalten, insofern dieselbe nicht durch einen andern richterlichen Act constatirt wird.

Dieses Protocoll würde z. B. folgendermaaßen lauten:

"Geschehen N. im Districtstribunale am 18. Junius 1810. Heute erschien der Procurator N. als Curator in der Nschen Concurssache, und trug vor: Ihm sey durch das Decret des Tribunals vom aufgegeben, seine Rechnungen zu schließen, und das vorhandene baare Geld ad depositum zu liefern. Um nun diesem Befehle nachzukommen, wolle er hiemit die in seinen Händen gewesenen baaren Gelder, mit Franks Centimen abliefern, und um Quittung über die geschehene Ablieferung bitten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. Anwald, als Curator der Nschen Masse.

N. Greffier.

Dem Deponenten wird hierauf eine Abschrift dieses Protocolls, statt einer Quittung gegeben.

Das Original selbst wird dem Richter zugestellt, dem die Auseinandersetzung der Gläubiger, oder die Leitung des Verfahrens committirt war, um zu ersehen, ob eine sofortige Auszahlung der Gelder geschehen könne, oder nicht. Im letztern Falle müssen sie sogleich an die Amortisationscasse nach Cassel gesandt werden.

Das Original des Protocolls wird endlich, nachdem es von dem Richter zurückgesandt worden ist, in ein Fascikel gelegt, dem man die Aufschrift:

Beylagsacte zum Depositenbuche

geben kann.

§. 59.

Auszahlung der Depositen.

Zweyerley Fälle giebt es also; die Depositengelder werden entweder sofort ausgezahlt, oder an die Amortisationscasse gesandt. Werden sie sofort ausgezahlt, so trägt der Greffier zu seiner eigenen Sicherheit die Summen in ein Register ein, in dessen letztere Columne, der Richter den Empfang der ihm zur Auszahlung überlieferten Gelder, (denn bis hierher muß sie der Greffier verwahren) quittirt, und ihn somit von aller Verbindlichkeit befreyet. Dieses Register kann folgendermaaßen angelegt werden:

Register
der sogleich auszuzahlenden Depositen.

Datum depositionis	Nahmen des Deponenten u. der Eigenthümer	Betrag: Gold			Cassen-M.			Convent. M.			Westph. M		Datum solutionis
		Thlr.	gr.	pf	Thlr.	gr.	pf	Thlr	gr.	pf.	Frcs.	Cent	
14. Jan 1810.	Grimmsche Debitsache	20	—	—	4	—	—	4	18	—	12	10	Zur Auszahlung erhalten, den 16. Jan. 1810. N. N. Trib.-R.

§. 60.

Absendung und Ankündigung der Depositen.

Der bey weitem gewöhnlichste Fall ist jedoch, daß die Depositen an die Amortisationscasse geschickt werden müssen.

Der Art. 13. des Gesetzes vom 14. Julius 1808. verordnet nämlich in dieser Hinsicht:

"Desgleichen sollen die Tribunäle und Friedensrichter u. s. w. alle Summen, deren Verwaltung ihnen anvertrauet wird, und welche entweder unmittelbar bey den Staatscassen, oder bey öffentlichen Anstalten, welche die unmittelbare Garantie des Staats genossen haben, niedergelegt sind, in die Amortisationscasse entweder selbst abliefern, oder abliefern lassen, wogegen aber die genannte Casse gehalten seyn soll, jedesmal nach vorhergegangener vierwöchentlicher Aufkündigung das Capital selbst wieder zu bezahlen, und dasselbe für die Zeit, während welcher dasselbe in die Casse angelegt gewesen ist, mit 3 p. c. zu verzinsen *)."

*) Nur in Hinsicht Neuwestphalens, hat der Hr. Justizminister mittelst eines Schreibens vom 13. December 1810. (Nr. 4671.) vorgeschrieben: Les dé-

Diese Disposition erstreckt sich ohne Ausnahme über alle Deposita, welche daher auch sämmtlich eingeschickt werden müssen *). Selbst die geringsten Summen müssen eingesandt werden, da sie der Organisation der Amortisationskasse nach, in Verbindung mit andern eine ansehnlichere Summe bilden, und insofern sowohl dem Staate, als den Partheyen, welche Zinsen davon erhalten, nützen können. Sie erstreckt sich ferner auch auf die Deposita, die nur auf kurze Zeit deponirt sind, insofern dieselbe jedoch nicht zu kurz ist, um den beabsichtigten Zweck hervorzubringen. Uebrigens thut der Greffier, um sich aller Verantwortlichkeit zu entziehen, wohl, das Protocoll, welches er über die Einzahlung des Depositums aufgesetzt hat, dem Tribunale zur Verfügung zu übergeben, um zu erfahren, ob es

pots d'argent, qui existent, Mr. le Président, dans les greffes des tribunaux, de justices de paix, et chez les officiers publics en général dans les ci-devant provinces hanovriennes, doivent rester où ils sont, jusqu'a nouvel ordre. Il n'y a pas lieu, quant à présent, à appliquer à ces depots, les dispositions de l'article 13 de la loi du 14 Juillet 1808.

*) Schreiben der Generaldirection der Amortisationscasse vom 9. Dec. 1808.

zurückbehalten, oder abgesandt werden solle, da ihm selbst die Beurtheilung dieser Umstände nicht zusteht.

Dem Tribunale liegt es gleichfalls ob 1. die Friedensrichter anzuhalten, dergleichen Deposita einzusenden, 2. die auf andere Art, in Kriegszeiten, untergebrachten Gelder, die in die Kategorie der Depositen gehören, einzuziehen, und absenden zu lassen.

Ist nun die Absendung vom Tribunale verfügt, so ist von dem Greffier folgendes zu bemerken;

Es ist Grundsatz der Amortisationscasse, daß es derselben gleichgültig ist, wer die Theilhaber an einer bey ihr deponirten Summe sind, und es bey jeder Kündigung nur darauf ankömmt, ob das zurückverlangte Geld wirklich bey ihr deponirt, und wer der Einsender sey? nicht aber, zu welchem einzelnen Depositum es gehöre. Hieraus folgt:

1.) Bey jeder Einsendung der Depositengelder ist nur die Angabe der ganzen Summe, ein genauer Sortenzettel und das Datum der Absendung zu bemerken nöthig.

2.) Bey jeder Kündigung muß nur das Datum der Rimesse, die Summe und die Sorten genau bemerkt werden.

Die Amortisationscasse trägt nämlich die übersandten Gelder nur nach den einzelnen Sorten, ohne Rücksicht auf die einzelnen Posten, aus welchen sich die ganze Rimesse zusammensetzt, ein; sie quittirt daher in der Folge auch nur über die ganze Summe in Einer Quittung, und nimmt nur die Gelder in Einnahme, welche ihr baar übersandt worden sind *).

Ferner hat die Generaldirection der Amortisationscasse verfügt **):

1.) Daß die Einsendung des Geldes unter der Addresse der Amortisationscasse geschehen, und mit einem Sortenzettel über die Münzsorte begleitet seyn müsse;

2.) daß, unabhängig von diesem an die Casse einzusendenden Sortenzettel, jedesmal gleichzeitig eine Anzeige an den Generaldirector der Casse gesandt werden muß.

Mit der Absendung des Geldes wird mithin an die Amortisationscasse gesandt:

1.) ein Schreiben etwa folgenden Inhalts:

---

*) Schreiben der Generaldirection vom 18. Jannar 1810.

**) Schreiben vom 4. Januar 1809.

"An die Königliche Amortisations-
casse in Cassel.

Wir beehren uns, hieneben ein Depositum von 12000 Francs einzusenden, und erbitten uns darüber eine baldige Quittung.

N. den 14. Jan. 1810.

Königl. Westph. Trib. erster Inst.
N. Präs."

2.) Ein Sortenzettel, folgendermaaßen lautend:

"Sortenzettel über ein Depositum
von 12000 Francs
welches am 14. Jan. 1810. an die Königl.
Amortisationscasse eingesandt ist.

1.) an Hannöv. Cassen-M. 1390 Thl 3 gr. 2 pf. = 6000 Frcs.
2.) an Conventions-M. 1544 — 14 — 4 — = 6000 Frcs.

12000 Frcs."

Außerdem muß gleichzeitig an den Staatsrath Generaldirector der Amortisationscasse eine Anzeige der Absendung geschickt werden:

"An den Herrn Staatsrath N. Generaldirector der Amortisationscasse.

Mein Herr!

Wir verfehlen nicht, Ihnen anzuzeigen, daß wir unterm heutigen Datum die Summe von 12000 Francs an die Königliche Amortisations-

zasse eingesandt haben, und erbitten uns hierüber baldmöglichst Quittung.

N. den 14. Jan. 1810.

K. W. T. erst. Inst.
N. Präs."

In Hinsicht der einzuzahlenden Gelder ist zu bemerken:

1.) Daß dieselben nur nach den, in dem durch die bekannten Königlichen Decrete *) festgesetzten Tarif bezeichneten Werth angesetzt und berechnet werden.

2.) Daß die Amortisationscasse das nicht vollwichtige Gold nicht annimmt. Doch darf dasselbe nicht zurückbehalten werden, sondern der Greffier hat es vielmehr nach seinem wahren Werthe umzuwechseln, oder der Amortisationscasse diese Umwechselung zu überlassen **).

Nach Einsendung des Geldes erfolgt von der Amortisationscasse eine Cassenquittung.

Soll das Geld nun gekündigt werden, so ist folgendes zu beobachten:

I.) Zugleich mit dem Kündigungsschreiben, welches folgendermaaßen lautet:

*) Vom 1. Jan. und 6. April 1808.

**) Schreiben der Generaldirection vom 17. Frebr. 1809.

"An die Königliche Amortisations-
casse in Cassel

Da das unter dem 14. Jan. 1810. an die Königliche Amortisationscasse eingesandte in 12000 Francs, nämlich

1390 Rthlr. 3 gr. 2 pf. Hannöv. Cass.-M.
1544 Rthlr. 15 gr. 4 pf. Conv.-M.

bestehende Depositum ausgezahlt werden soll, so kündigen wir dasselbe hiemit, und bitten um dessen Rückzahlung.

N. den 21. Jun. 1810.

K. W. Trib. erster Inst.

N. Präs."

muß die Kassenquittung zurückgesandt werden, weil auf derselben bemerkt wird, wieviel von dem Deposito abbezahlt wird, zumal in theilweisen Kündigungen.

II.) Hierauf erläßt der Generaldirector ein Schreiben an das Tribunal, wodurch er dasselbe benachrichtigt, daß er der Casse Befehl gegeben habe, die Zahlung zu leisten.

III.) Nach Empfang desselben, wird sodann an die Casse eine Quittung von Seiten des Tribunals über die Gelder gesandt, welche folgendermaaßen lautet:

"An die Königliche Amortisations-
casse in Cassel

Die unter dem 14. Januar d. J. bey Königl. Amortisationscasse belegten 12000 Franken,

nämlich 1390 Rthlr. 3 gr. 2 pf. Hannv. C. M.
1544 Rthlr. 15 gr. 4 pf. Cv. M.
sind von genannter Kasse anher zurückgezahlt.
N. den K. W. d. T.
N. Präs."

IV.) Nach Empfang dieser Quittung zahlt die Amortisationscasse das Geld direct aus, oder übergiebt dem Generaleinnehmer des Districts eine Anweisung zur Zahlung *).

Der Greffier hat nunmehr dem Tribunale kürzlich von der eingegangenen Zahlung Nachricht zu geben; und dieses hierauf die Auszahlung zu verfügen.

§. 61.

Depositenbuch.

Ueber das ganze Depositenwesen muß ein alphabetisches Buch geführt werden, in welches der Betrag des einzelnen Depositums, wem es gehört, wo es sich befindet, wieviel ausgezahlt worden ist, und wieviel noch vorhanden ist, genau bemerkt werden muß.

Am besten wird sich dieses aus dem folgenden Formulare ersehen lassen:

Dieses Buch muß sehr genau geführt, und jeder Posten, sobald dies möglich ist, mit einer Bilance geschlossen werden.

*) Schreiben der Generaldirection vom 4. und 18. Januar 1810.

Datu… depo… tion…	…nd …g …:	Gold			Frcs.	Cent.
23. A… 180…	…s: …d: …s …	90	—		—	—
24. M… 180…	…r- …e: …6.	53	2	3	—	—
	…i- …e: …2. …d:	10	—	—	—	—
	…N. …n …an …er, …i …e …as …lr. …r. …r.	20	—	—	—	—
	…e	180	—	—		

Zweytes Hauptstück.

Geschäfte in Hinsicht des Sportelnwesens.

§. 62

Aeußerst wichtig ist ferner die Aufstellung der Sportelrechnungen. Der Art. 8 und 9. des Königl. Decrets vom 27. Januar 1808. (Gesetzbülletin 1808. Nr. 18.) sagen:

"Das Appellationsgericht, die Criminalgerichte, die Districtstribunale und Friedensrichter haben fernerhin alle die Gebühren, Accidenzien und Sporteln zu erheben, welche die vormaligen Gerichte zu erheben pflegten. Vom Tage ihrer Einsetzung an, soll darüber eine Rechnung geführt werden, wovon alle Monate eine Abschrift an Unsern Minister des Justizwesens eingesandt werden muß.

Art. 9. Wir behalten es uns vor, den Gebrauch der hierdurch erhobenen Gelder, welche in einer dem Greffier, und bey den Friedensgerichten, dem Friedensrichter selbst anvertrauten Casse niedergelegt werden sollen, zu bestimmen *)."

*) S. auch das zum Theil abrogirte Decret vom 11. April 1808. im Gesetzbülletin 1808. Nr. 33.

§. 63.

Bildung der Sportelcasse.

Um die Frage, welche Gelder in die Sportelcasse fließen müssen? zu entscheiden, ist der Grundsatz aufzustellen: Alles, was auf irgend eine Weise von dem Tribunale auf seine Rechnung erhoben wird, fließt in die Sportelcasse. Dagegen trägt aber auch die Sportelcasse alle Ausgaben.

Ich kann den Greffier nie genug warnen, keine Nebencassen anzulegen. — Nichts stöhrt die Einheit des Geschäftswesens so sehr, und droht ihm selbst oft große Gefahr, als diese Einrichtung, wie so mancher schmerzhaft empfunden hat.

Mithin fallen in die Sportelcasse

1.) jede Einnahme von Gerichtsgebühren, (taxa)

2.) die Copialien und Expeditionsgebühren,

3.) die von den Partheyen einzuziehenden Portogelder, Vorschüsse, Stempelpapierausgaben,

4.) die Heftgebühren der Acten, Inspectionsgebühren u. s. w.

6.) Termingebühren und Commissionskosten. Nur allein die Diäten und Reisekosten werden den Richtern vergütet.

Dagegen trägt die Sportelcasse:

1.) Die Besoldungen des Greffiers und seiner Employés.

2.) Die Copialien, welche an die Copiisten bezahlt werden.

3.) Den Vorschuß des Stempelpapiers.

4.) Die Ausgaben für Schreibmaterialien jeder Art.

5.) Das Miethgeld für das Locale des Tribunals.

6.) Feuerung und Licht.

7.) Die Auslage für Porto und Vorschüsse.

8.) Die Reparaturen der schadhaft gewordenen Utensilien u. s. w. *)

9.) Die Bureaukosten des Königlichen Procurators **) zu 1000 Francs jährlich.

---

*) Königl. Decret vom 29. Oct. 1808. im Gesetzbülletin. 1808. Nr. 64. Art. 3. Ferner vom 21. April 1808. Ebendas. Nr. 33. Art. 6. 7.

**) Königl. Decret vom 27. Decemb. 1808. im Gesetzbülletin. 1808. Nr. 75.

Der Rendant besorgt die Ausgaben, und zieht die einkommenden Gelder ein. Ihn controlirt der Botenmeister.

Die Ausgaberechnung muß von jedem Posten den Beleg enthalten, welcher immer von dem Greffier unterschrieben und dem Präsidenten contrasignirt seyn muß.

§. 64.

Aufstellung der Rechnung.

Zwar verordnete das Königl. Decret vom 27. Januar 1808. Art. 9., daß jeden Monat eine Abschrift der Einnahme- und Ausgaberechnung an den Justizminister gesandt werden solle. Dieses ist aber durch ein Schreiben des Justizministers vom 20. März 1809. dahin abgeändert, daß diese Rechnung zwar nur alle 3 Monate einzusenden sey, daß aber für jeden Monat besonders eine eigene Rechnung geführt werden müsse *).

Die Ausgaberechnung würde mithin lauten:

---

*) Diese Rechnung muß doppelt geführt werden. Das Duplicat bleibt im Greffe. Königl. Decret vom 11. April 1808. Art. 10.

Dépense
de la Caisse des Epices
en Octobre 1808.

Traitemens

a) du Greffier N. —	166 Fr. $66\frac{2}{3}$ Ct.		
b) du Commis-greffier N.	66 Fr. $66\frac{1}{3}$ —		
c) du caissier N. —	100 Fr. —		
d) de l'employé N. —	60 Fr. —		
e) de son aide N. —	48 Fr. —		
		441 Fr.	33 Ct.
Copies — — — —		525 —	13 —
Papier timbré — — —		375 —	51 —
Encre, plumes, papier etc. — —		15 —	87 —
Loyer — — — — —		52 —	— —
Chauffage et Eclairage — —		102 —	83 —
Port et avances — — —		1072 —	86 —
Reparations — — —		16 —	90 —
	Total	2602 Fr.	43 Ct.

Le présent état arrêté par moi soussigné, le 31 d'Octobre 1808.

N. Greffier.

Certifié veritable par moi Président

N.

Ebenfalls kommen die frais de bureau des Königlichen Procurators u. s. w. auf die Rechnung, kurz: alle Ausgaben.

Die ebenfalls gleich mitzusendende Einnahmerechnung folgendermaaßen, und zwar in Gemäßheit eines übersandten gedruckten Formulars:

De es et autres droits perçus ou à
Di effier pendant le mois d'Octob.
Tr

Non A	du mois 98. Total Argent de France Frcs.	Cent	Observations
	1708	37	
	303	56	
	343	12	
	19	89	
	827	4	
	997	74	
	378	11	
	29	22	
	4607	5	

ent état arrêté par moi soussigné le
31 Octobre 1808.

N. Greffier.

tifié véritable par moi Président

N.

Da diese Formel so äußerst klar ist, so glaube ich zur Verständigung derselben noch folgendes hinzusetzen zu müssen.

1.) Man sieht, daß sowohl über die eingegangenen Gelder (sommes perçues), als auch die einzugehenden (sommes à perçevoir) Rechnung abgelegt werden muß.

2.) Zu den letztern gehören mithin auch die Restanten. Doch muß zu Ende der Rechnung, in einer Nota, immer die Summe der Restanten, und die Summe der darauf eingegangenen Posten bemerkt werden, wie in der Formel geschehen ist.

§. 65.

Anwendung der Sporteln.

Die Anwendung der Sporteln ist dreyfach. Nämlich:

1.) Ein Theil derselben bestreitet die Ausgaben für das Tribunal, mit Ausschluß der Besoldung der Richter.

2.) Ein Theil wird unter die Richter, Präsident, Königlichen Procurator und Greffier, zu gleichen Theilen vertheilt.

3.) Ein Theil bleibt der Disposition der Regierung überlassen.

Nach Einsendung der dreymonatlichen

Rechnung, sendet nemlich der Justizminister zurück:

1.) Eine Anweisung für den Greffier, die von der Casse ausgelegten Ausgaben aus der Casse zu nehmen, d. h. er bestätigt und genehmigt die gemachten Ausgaben, und daß sie aus der Sportelcasse geschehen sind.

2.) Eine Anweisung für den Greffier, einen Theil der Sporteln zu vertheilen, und den Ueberschuß als Königliche Casse aufzubewahren *).

Durch das Königl. Decret vom 11. April ist bestimmt: Art. 8.

"Daß ein Viertel der sämmtlichen Sporteln, nach Abzug des Gehalts des Greffiers, für die Regierung zurückgelegt werde."

Durch das Decret vom 29. October 1808. hingegen:

Art. 1. Was von dem durch den Art. 8. des Decrets vom 11. April, vorbehaltenen Viertel vorhanden ist, soll den Präsidenten, Richtern und Procuratoren als Gratification bewilligt, und unter dieselben gleich vertheilt werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß gedachte Summe sich für ein Tribunal nicht über 12000 Fran-

*) Decret vom 11. April 1808. Art. 10. 11.

ken beläuft, in welchem letztern Falle der Ueberschuß zur Disposition der Regierung bleiben soll.

Art. 3. Vom 1. October an, sollen aus der zu haltenden Sportelcasse, bis auf weitere Verfügung, die Gehalte des Greffiers, der in der Canzley angestellten Personen, so wie auch die Ausgaben des Tribunals für Papier, Federn, Siegellack, Licht, Heitzung, Druckkosten und sonstige Bedürfnisse *) bestritten werden.

Der nach vorläufiger Bestreitung dieser Ausgaben sich ergebende Ueberschuß der Gerichtsgebühren, soll nach Anleitung des 2sten Artikels (d. h. in so fern derselbe jährlich die Summe von 12000 Francs nicht übersteigt, denn, wenn dieses der Fall seyn sollte, so kömmt der Ueberschuß in die Königliche Casse) unter die Präsidenten, Richter, Königliche Procuratoren und Greffiers gleich vertheilt werden."

Die Vertheilung geschieht mithin:

1,) nach Abzug aller Ausgaben, vierteljährig zu 3000 Francs; da die Rechnungen, wie

*) so wie die jährlichen 1000 Francs Bureaukosten der Königlichen Procuratoren. S. Königl. Decret v. 27. Dec. 1808. Art. 2.

oben bemerkt worden ist, vierteljährig geschlossen werden.

2.) Der Rest wird zur Disposition der Regierung zurückgelegt und aufbewahrt.

In Hinsicht der Restanten ist zu bemerken, daß dieselben auf die einzelnen Theile, so wie auf den Rest oder die Königliche Casse repartirt *) werden müssen.

§. 66.

Generalabschluß.

Nach Ende des Jahrs erfolgt sodann ein Generalabschluß von Seiten des Ministeriums. Dieser dient dem Greffier zur definitiven Décharge. Was er enthält? davon wird das folgendes Beyspiel eine deutliche Uebersicht geben:

Extrait du Registre des Arrêtés du Ministre de la Justice.

Le Ministre de la Justice

Vu les états présentés par le président du

*) Schreiben und Abrechnung des Justizministers vom 14. April 1809. Art. 4. "Le retrait des sommes ci-dessus, apparténantes tant au gouvernement qu'aux juges, ne s'opérera, s'il y a lieu, *qu'au pro rata des rentrées effectives sur le montant des sportules.*

tribunal de 1ere Instance à N. tant des sportules perçues que de celles de perçevoir pendant 1809, desquels états il résulte ce qui suit; savoir

	f	c
Le montant des sportules du 1er Trimestre est de	12,741 =	12 =
id. 2e — —	13,801 =	19 =
— 3e — —	9,704 =	61 =
— 4e — —	9,923 =	91 =
	46,170 =	83 =
à ajouter, conformement à la lettre du Ministre du 1er Fevrier 1809, le produit des amendes prononcées contre des avocats (welche sonst in die Sportelcasse fielen) — —	567	= 65
Total	46,738	= 48

Vu les états des frais du greffe du dit tribunal et concernant la susdite année, lesquels frais se montent, savoir

ceux du 1er Trimestre =	5743 =	71 =
— — 2e —— =	6640 =	80 =
— — 3e —— =	6078 =	53 =
— — 4e —— =	5739 =	94 =
Total	24,202 =	98 =

Vu le décret du 29. Octobre 1808, portant que le maximum qui puisse être alloué aux membres d'un tribunal, sur le reliquat des sportules, est de — — — f 12,000

Laquelle somme, avec celle liquidée ci-dessus pour les frais de greffe forme une depense générale — — 36,202 : 98 :

Considérant qu'il suit des détails ci-dessus que, déduction faite des frais de greffe et de la somme à partager entre les membres du tribunal, il restera encore à la disposition du Gouvernement la somme de 10,535 : 50 :

Considérant, que pour couvrir les depenses de greffe le Greffier a déja reçu, savoir par autorisation du 12 Juillet, pour les frais du 1er

	f	c	
Trimestre — —	5743 :	72 :	18,463 : 4 :
— — 2e —	6640 :	80 :	
— — 3e —	6078 :	53 :	

Et qu'il lui reste encore à reçevoir pour compléter lesdites depenses jusqu'au 31

Decembre, la somme ci-dessus portée, pour le 4e Trimestre montant à — — — f 5739 : 94 c

Considérant que les membres du tribunal ont déja reçu sur la somme leur allouée, savoir par autorisation du

	f	c	
25 Juillet —	7200 :	27 :	9000 :
et 11 Decembre	1799 :	73 :	

Et qu'il leur reste encore à reçevoir — — 3000 :

Arrête:

Art. 1.

Le Sr. N. greffier du tribunal de première instance à N., est autorisé à retirer de la caisse des sportules la somme de 5739 Fr. 94 Ct. pour compléter les dépenses du greffe, jusqu'au 31 Dec. 1809.

Art. 2.

Le président du tribunal est autorisé à prendre de cette caisse la somme de 3000 Frcs., laquelle sera distribuée par portions égales, entre le président, les juges, le procureur du Roi et le greffier.

Art. 3.

La somme de 10535 Fr. 50 Ct., qui forme le surplus du réliquat des sportules,

est mise à la disposition du gouvernement, et sera employée d'après les ordres qui seront donnés ultérieurement.

Fait en l'hotel du Minist re de la Justice à Cassel le 16 Fevrier 1810.

Signé Siméon,
(L. S.) Par le Ministre
Le Secretaire général
Berault.

Vorzüglich deshalb habe ich dieses Arrêté in extenso mitgetheilt, um zugleich eine ungefähre Uebersicht der jährlichen Einnahme und Ausgabe eines Tribunals kennen zu lernen.

§. 67.

Die Sporteltaxe ist in dem Königlichen Decrete vom 11. November 1810. bestimmt.

§. 68.

Sehr wichtig ist noch die Frage, ob die Sportelcasse eine öffentliche Casse, oder eine Privatcasse sey? Ist das erstere, so würde sie sich durch die Anwendbarkeit des Münztarifs, auf die an sie und von ihr geleisteten Zahlungen, einiger Vortheile zu erfreuen haben; im letztern Falle aber durch den Cours mannichfaltigen Schaden leiden. Der Herr Justizminister hat zwar in einem

Schreiben vom 16ten März 1809 *) ausdrücklich gesagt, daß sie keine öffentliche Casse sey; allein dieser Ausspruch leidet nach Maaßgabe des gedachten Schreibens, nur eine Beschränkung in Hinsicht der Depositen, die in die Sportelcassen nicht geworfen, und die Zinsen derselben nicht zu Gunsten dieser Cassen verwandt werden sollen **). Da aber die Sportelcasse unter der Aufsicht der Regierung steht, da ohne Verwilligung des Justizministers nichts daraus bezahlt werden soll, und da ferner ein bestimmter Theil der Casse der Disposition der Regierung überlassen bleibt, auch die Gehalte der auf die Casse angewiesenen Greffiers und Employés nach dem Münztarif bezahlt werden sollen, so folgt daraus, daß die Sportelcasse, wenigstens in Hinsicht der an sie geschehenden, oder von ihr zu leistenden Zahlungen, als öffentliche Casse betrachtet werden muß, und daß deshalb die Münzedicte

*) In meinem und Oesterley Magazin. Bd. I, S. 141.

**) Der Hr. Justizminister gieng von der Voraussetzung aus, daß die Tribunäle die Depositen in die Sportelcasse würfen, und dafür die Gebühren verlangten, auch das Geld, wie andere öffentliche Cassen, zu ihrem Nutzen umsetzten. In dieser Hinsicht soll die Sportelcasse nicht als öffentliche Casse betrachtet werden.

vom 11. Januar 1808, 16. April 1808, 15. Julius 1809, und 9. December 1809. ihre vollkommne Anwendung erleiden.

Als Erläuterung dieser Edicte sind vorzüglich die vortrefflichen

Vergleichungstabellen von dem Herrn Criminalhofs-Greffier Wassermeyer, Göttingen 1810. 8.

zu empfehlen.

§. 69.

Hieraus folgt:

1.) Die Münzen werden nur auf den Frankenfuß angenommen.

2.) In Billon oder Kupfermünze können nur kleinere Summen unter 32 Centimen, so wie die Frankenbrüche, die nicht in 2 Gutegroschenstücke bestehen, entrichtet werden.

3.) Die Sportelcasse kann bey Summen über 100 Franken, 1 p. c. in Billon und 1 p. c. in Kupfermünze bezahlen *).

4.) Die Centimenbrüche werden beym Einzahlen für volle Centimen, beym Auszahlen für nichtexistirend betrachtet.

*) S. Königl. Decret vom 16ten Octob. 1809. im Gesetzb. Nr. 46.

II. Von den Geschäften des Botenmeisters.

§. 70.

Die Geschäfte des Botenmeisters bestehen:

1.) in der Expedition aller ausgefertigten Sachen an die Boten und Huissiers.

2.) In der Oberaufsicht über die Copiisten.

3.) In der Oberaufsicht über die Boten.

4.) In der Revidirung der monatlichen Einnahme- und Ausgaberechnungen.

§. 71.

I. Expedition der Sachen.

Ist eine Schrift vom Greffier taxirt und zur Mundirung fertig gemacht, so übergiebt derselbe sie dem Botenmeister zur Aushändigung an die Copiisten. Diese haben dieselbe zu mundiren und an den Botenmeister zurückzuliefern. Letzterer übergiebt sie an den Greffier, der sie collationirt und vidimirt. Ist dieses geschehen, so erhält sie der Botenmeister zurück, um sie untersiegeln zu lassen, in das Expeditionsbuch einzutragen, und an den Boten oder Huissier zu übergeben, damit sie an die Partheyen gelange *).

Das Expeditionsbuch dient zur Controle

*) Römer §. 5. der aber auch hier unnöthiger Weise den Geschäftsgang zu sehr complicirt.

der Boten oder Huissiers in Hinsicht der geschehenen, und sichern Ueberlieferung der Sachen an die Partheyen u. s. w.; es dient ferner zur Controle des Rendanten in Hinsicht des von demselben eingenommenen und an die Sportelcasse abzuliefernden Geldes. Zu bemerken ist:

1.) Das Expeditionsbuch muß, bevor in dasselbe eingetragen wird, von dem Präsidenten paginirt und paraphirt (mit dessen Namenszuge versehen) werden. Auch muß derselbe es alle Woche, und am Ende eines jeden Monats prüfen, und den Ertrag festsetzen (le verifiera et arrêtera) *).

2.) In dasselbe werden alle und jede Ausfertigungen, verlangte Abschriften u. s. w. eingetragen, und mit einer Expeditionsnummer versehen, welche einen Monat hindurch läuft, weil die Rechnungsablage monatlich an den Hrn. Justizminister geschieht **).

Das Expeditionsbuch wird am zweckmäßigsten nach der am Ende dieses Werks angehefteten Tabelle B einzurichten seyn ***).

*) Königl. Decret vom 11. April 1808. Art. 9.

**) Unzweckmäßiger Weise will Römer S. 52. diese Nummer ein Jahr lang durchlaufen lassen.

***) Andere Formeln geben Römer a. a. O. und von Strombeck Abhandlung S. 44.

Aus diesem Expeditionsbuche zieht nun der Botenmeister die monatliche Einnahme, jeden Monat heraus, und legt sie dem Greffier zur Anfertigung der monatlichen Einnahme- und Ausgaberechnungen an den Minister, vor. Eine Abschrift erhält ebenfalls der Rendant, damit dieser wisse, wieviel er nach Abzug der Ausgaben in die Hände des Greffiers an baarem Gelde zur Sportelcasse abzuliefern habe.

§. 72.

II. Oberaufsicht über die Copiisten.

Der Botenmeister hat außerdem die Oberaufsicht über die Copiisten. Er hat alle Sachen an dieselben zu vertheilen, und wiederum dieselben von ihnen zu empfangen. Auch vertheilt er unter sie das nöthige Papier, Stempelpapier, Federn u. s. w. Um nun beurtheilen zu können, wann die zu mundirenden Papiere dem Copiisten zugetheilt sind, und um denselben, wenn er sie mundirt abgeliefert hat, von aller weitern Verantwortlichkeit zu befreyen, hält der Botenmeister folgendes Register mit ihnen:

Copir-Register.

Tag der Zutheilung	Rubrum	Nahmen des Copiisten	Tag der Ablieferung
17. Junius	Apel wider Apel	Hennings	18. Junius

§. 73.

Von dem Stempel.

Vorzüglich hat der Botenmeister darauf zu sehen:

I.) Daß von den Copiisten bey Mundirung der Urkunden immer das gehörige Stempelpapier gebraucht werde.

II.) Daß aber von denselben in dieser Hinsicht kein Unterschleif geschehe, da die Ausgabe für Stempelpapier ein bedeutendes Deficit in der Kasse machen würde, wenn der Betrag desselben von den Partheyen nicht wieder eingezogen werden kann.

Da eine bedeutende Geldstrafe *) auf den Nichtgebrauch des Stempels gelegt ist, so sieht man, wie äußerst wichtig es ist, zu bestimmen, in welchem Falle Stempelpapier zur Ausfertigung von Urkunden und Schriften genommen werden soll.

*) Königl. Decret vom 7. Jun. 1810. Art. 29. "Jeder öffentliche Beamte, welcher wissentlich den Gebrauch des Stempelpapiers bey Handlungen seiner Ausfertigungen unterlassen, oder auf ungestempeltem Papiere Handlungen zugelassen hätte, welche dem Stempel unterworfen wären, ohne zuförderst diesem Mangel abhelfen zu lassen, soll das erstemahl mit einer Geldbuße von 100 Franken, das zweytemahl mit einer Geldbuße von 200 Franken gestraft, und im Wiederbetretungsfalle seines Amts entsetzt werden." (Gesetzbülletin 1810. Nr. 25).

Die allgemeine Regel, welche das Königl. Decret vom 7. Jun. 1810. über die Stempelabgabe einführt, ist:

Die ordentliche Stempelsteuer von 25 Centimen soll statt finden in Hinsicht aller gerichtlichen und bürgerlichen Handlungen, die vor Gericht producirt werden können; oder dem Geiste des Gesetzes nach: Alle Schriften, welche vor Gericht producirt, oder vom Gerichte abgegeben werden, müssen auf Stempelpapier geschrieben werden. Das ist völlig einerley, ob die erstern bey den Acten bleiben, oder zurück gegeben werden, ob letztere Ausfertigungen, oder bloße Copien sind. Doch ist bestimmt, daß dieses letztere nur für die ersten Abschriften gilt, insofern nicht ein außerordentlicher Stempelsatz für dieselben bestimmt ist. Sollten fernere Abschriften beygelegt werden, so soll für diese nur der ordentliche Stempel, und zwar nur von dem ersten Bogen allein bezahlt werden.

Mithin werden auf Stempel geschrieben:

1.) Die Abschriften von ältern Obligationen, und zwar auf den jetzigen höhern Stempel, wenn das Original auf einem geringern geschrieben wäre.

2.) Die Proclamata, und zwar alle Copien derselben.

3.) Alle und jede erbetene Abschriften.

4.) Die Correspondenz in Partheyen-Sachen.

Hierbey ist jedoch zu bemerken:

I.) Das Tribunal ist nicht schuldig, Stempelpapier für die Partheyen zu bezahlen. Hat es daher Stempel in Partheyensachen ausgelegt, welche nachher nicht wieder eingezogen werden konnten, so hat es das Recht, sich diesen Stempel bey andern Sachen zu berechnen; nämlich um dieselben eine Bescheinigung, daß in der ersten Sache so und so viel Stempel cassirt seyen, bis zum Betrage des erforderlichen Stempels, umzulegen.

Diese würde folgendermaaßen lauten:

In Sachen N. wider N. sind drey Frcs. 25 Ct. Bogen Stempelpapier verbraucht, welche nicht wieder haben eingezogen werden können. Solches wird durch die Unterschrift des Präsidenten und Greffiers hiermit bescheinigt.

N. den K. W. T. erster Instanz.

N. Präs.

N. Greffier.

II.) Man ist nicht schuldig, die Stempelsteuer doppelt zu bezahlen. Hieraus folgt:

a) Man braucht um die ältern schon auf Stempelpapier geschriebenen Urkunden, vorausgesetzt, daß sie in den Ländern ausgefertigt waren, aus denen das Königreich zusammengesetzt ist, keine neue Stempelbogen zu schlagen *).

b) Alle Insertionen, welche in öffentliche Blätter des Königsreichs, die der Stemtaxe unterworfen sind, geschehen sollen, brauchen nicht auf gestempeltes Papier geschrieben zu werden, da in diesem Falle die Stempelsteuer von den Partheyen doppelt entrichtet werden müßte, nämlich erstlich für die Abschrift der Insertion auf Stempelpapier, und dann für das gestempelte öffentliche Blatt.

III.) Bey denjenigen, die das Armenrecht haben, wird der Stempel so lange reservirt, bis sie zahlungsfähig werden. Hierher gehören in dubio alle Corrections- und Criminalsachen.

IV.) Der Stempel ist nicht gleich; vielmehr beträgt

a) der gewöhnliche nur 25 Centimen.

b) Für die Ausfertigungen von Erkenntnis-

*) Vorausgesetzt, daß sie ein authentisches datum haben. Bekanntmachung des Steuerdirectors du Vignau im Intelligenzblatt des Moniteurs 1810. S. 1803.

sen, und zwar für alle Ausfertigungen, wenn mehrere gemacht wurden, soll außer dem gewöhnlichen, noch zu dem ersten Bogen ein besonderer Stempel genommen werden.

Dieser beträgt, bey den Tribunälen:

1.) für Interlocute 1 Fr. 50 Ct.

2.) Für Definitiverkenntnisse, wenn der Gegenstand unter 1500 Franken beträgt, 2 Francs.

3.) Wenn derselbe von 1500 bis 4000 beträgt, 3 Francs.

4.) Wenn derselbe über 4000 Francs beträgt, 4 Francs.

c) In Hinsicht der Adjudicationserkenntnisse, beträgt der dazu zu nehmende Stempel soviel als der, welcher bey Kaufcontracten genommen werden muß, und zwar ist auch dasselbe Verhältniß dabey zu beobachten *).

Befreyet sind dagegen von der Stempelsteuer:

1.) Alle Berichte, Correspondenzen und Scripturen, welche von Amtswegen, und in Beziehung auf den öffentlichen Dienst, abgefaßt wurden.

2.) Alle Register der Tribunäle und ihrer Secretariate, wohin denn auch das Audienz-

*) S. Königl. Decret vom 7. Jun. 1810. Art. 7. 10.

protocoll, und die übrigen Protocolle und Urtheilsconcepte gehören.

3.) Alle processualischen Verhandlungen und Anzeigen bey dem Greffe, so wie die Certificate, welche von dem Greffier ausgestellt werden, insofern der Gegenstand derselben 74 Francs und darüber beträgt.

Der Mangel des Stempels zieht zwar nicht die Nichtigkeit der Urkunde nach sich, doch soll auf dieselbe nicht eher rechtlich verfügt werden können, bis dieser Mangel ergänzt worden.

Wird daher eine Schrift, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, eingereicht, so hat der Greffier folgendes Protocoll *) aufzusetzen:

Geschehen N. auf dem Greffe des Königl. Tribunals am dritten Julius achtzehnhundertzehn.

Nachdem am heutigen Tage, von dem N. N. bey hiesigem Königl. Tribunale eine Schrift eingereicht, rubricirt:

Bey solcher Schrift aber der gesetzmäßige Stempel zu nach Maaßgabe des Königl. Decrets vom 7. Jun. 1810. Art. 34. nicht gebraucht ist, so ist nach Vorschrift des Königl. Decrets vom 25sten Junius 1809. Art. 1. nicht nur gegenwärtiges Protocoll über diese Contravention aufgenom-

*) Königl. Decret vom 25. Jun. 1809. Art. 1.

men, sondern es soll auch dasselbe, nach Maaßgabe des 4ten Art. des gedachten Königlichen Decrets, dem hiesigen Einnehmer der Stempelsteuer zugestellt werden, damit derselbe dieserhalb ferner besorge, was die Königlichen Decrete vorschreiben.

Der Greffier des Königl. Trib. zu N.
N.

Hierauf erfolgt von dem Präsidenten des Tribunals folgende

Ordonnance:

Abschrift obiges Protocolls wird dem N. hierdurch zur Nachricht mitgetheilt, auch demselben nach Maaßgabe des Königl. Decrets d. d. 7. Jun. 1810. Art. 34. die eingereichte Schrift rubricirt:
zurückgegeben, da auf solche, vor Ergänzung des gerügten Mangels und Bescheinigung, daß die ordnungsmäßige Strafe bezahlt sey, nicht verfügt werden kann.
N. im Berathschlagungszimmer des Königl. Tribunals am 3. Jul. 1810.

Der Präsident des Trib.
N.

Um eine Controle über das von den Copiisten verbrauchte Stempelpapier zu halten, ist es nöthig, daß man, wenn man ihre Arbeiten berechnen, auch die verbrauchten Stempelpapierbogen angeben läßt.

Z. B. Das Buch, worin die Copiisten ihre Arbeiten berechnen, würde folgendermaaßen einzurichten seyn:

Nr.	Datum	Rubrum der Sache	Copial Fr.	Copial St.	Verbrauchte Stempelbogen zu 5 C	1 Fr.	2 Fr.	3 Fr.	4 Fr.
1	May 21	Denthel wider Bielenstein	—	24	1	—	—	—	—
2	24	Jungh wider Kirchner	4	—	16	—	—	—	—
3	eod.	Rothenburg wider Hartmann	1	50	20	1	1	—	—
		Am 31. May bezahlt erhalten — —	5	74					
		und an Stempel verbraucht	—	—	19	1	1	—	—
		N. Copiist							
1	Jan. 1	Bodungen wider Bodungen	—	24	1	—	—	2	3
		u. s. w.							

Ferner wird mit jedem Copiisten eine Rechnung über erhaltenes Stempelpapier gehalten, welche folgendermaaßen aufgestellt werden kann:

1810.	An Stempelpapier erhielt der Copiist N.	Stempelbogen zu 25 Ct.	Stempelbogen zu 1 Fr.
am 17. May	— — —	90	20
am 31. May	— — — —	—	4
	=	90	24
davon hat derselbe laut pag. 1. seines Rechnungsbuches verbraucht	—	25	15
hatte derselbe ultimo May 1810. Vorrath	— — — —	65	9
am 8. Junius erhalten	— — —	—	20
— 19	— — — —	90	
	=	155	29
laut pag. 21. ist im Jun. verbraucht		76	16
hatte derselbe am letzten Jun. Vorrath		79	13
		Bogen	

u. s. w.

§. 74.

III. Oberaufsicht über die Boten.

Schon oben ist bemerkt worden, daß der Botenmeister die an die Huissier der entferntern Cantons u. s. w. zu bringenden Schriften an die Boten vertheile.

Er übergiebt zu diesem Endzweck jedem

Boten ein Manual, welches folgendermaaßen einzurichten, und von dem Boten, den verschiedenen Rubriken nach, auszufüllen ist:

Expeditions Nr.	Datum der Schrift	Rubrum	Taxa Fl.	Taxa St.	Tag des Empfangs	Tag und Nahme an welchem, und wem sie ausgehändigt worden.	Bemerkung
1	4. Jul. 1810.	Spangenberg wider Rautenbach	4	50	6. Jul.	Am 7. Jul dem Huissier N.	Bekl. konnte nicht bezahlen
26	4. Jul. 1810.	Breidenbach wider Sonnenberg	1	50	6. Jul.	An Sonnenberg	

§. 75.

IV. Controle des Rendanten.

Eines der Hauptgeschäfte des Botenmeisters ist, die von dem Rendanten aufgestellten monatlichen Ausgabe= und Einnahmerechnungen zu revidiren, die ersten zu moniren, ob sie mit den gehörigen Belegen versehen sind u. s. w., die anderen mit dem Expeditionsbuche zu vergleichen.

Er referirt darüber dem Greffier, der dann das weitere zu verfügen hat, was ihm zweckmäßig scheint.

III. Von den Geschäften des Rendanten.

§. 76.

Der Rendant führt die Einnahme= und Ausgaberechnung. An ihn müssen die Huissiers und Boten die beygetriebenen Gelder einliefern, und an ihn werden alle Ausgaben verwiesen, die der Greffier für nöthig hält und der Präsident verwilligt hat.

In Hinsicht der Einnahme muß er ein Register führen, welches mit dem Expeditionsbuche des Botenmeisters genau übereinstimmt, und zu einer Controle dienen muß.

Ebenfalls führt er die Ausgaberechnung, welche genau belegt seyn muß. S. oben §. 63.

IV. Von den Geschäften der übrigen Personen.

§. 77.

Die Geschäfte der Canzellisten und Boten, richten sich nach den Umständen. Nur in Hinsicht der Canzellisten bemerke ich, daß sie über ihre Arbeit das im §. 73. erwähnte Buch führen müssen.

Anhang.

Die vorstehende Abhandlung konnte sich natürlich nur auf die Geschäfte eines Greffiers in neuen Sachen beziehen; ich habe es jedoch für nicht undienlich gehalten, hier wenigstens kürzlich die Organisation der Registratur in alten Sachen, so wie dieselbe, und meines Erachtens nach sehr zweckmäßig, bey dem Tribunale zu Verden eingeführt ist, anzugeben.

Jedes eingehende Gesuch wird nämlich:

1.) in das Productenbuch nach der chronologischen Zeitfolge seiner Ueberreichung eingetragen.

2.) Bezieht sich dasselbe auf Acten, die noch nicht bey dem Tribunale vorhanden sind, so wird es hierauf in das alphabetische Repertorium verzeichnet.

3.) Endlich wird es in das Hauptbuch eingetragen, wodurch eine vollständige Uebersicht des ganzen Processes erwirkt wird.

Durch diese Verrichtungen herrscht die größte Ordnung und Genauigkeit bey Vertheilung, Entscheidung und Expedition der Sachen.

Das Ebengesagte wird durch die beygefügten Formulare so deutlich erhellen, daß ich weiter kein Wort darüber verliehren zu brauchen, glaube.

I.

Producten=Buch.

Nr. prod.	Dat. praes. 1810.	Pag des Hauptbuchs	Rubrum exhibiti	Nomen instruentis	Datum decreti	Datum exped.	Datum insin.
						1810	
1047	Nvbr. 3.	315	Ges. i. S. Küker ctra Schumann	Spbrg.	6. Nov.	7. Nov.	10. Nov.
1048 u. s. w.	u. s. w	u. s. w.	u. s. w.				
1237	29	315	Einsendung der Acten i. S. Küker ctra Schumann	Spbrg.	4. Decbr	6. Decbr.	10. Dcbr.
u. s. w	u. s. w	u. s. w.	u. s. w.				
	1811.					1811	
1359	Januar 8.	315	Vernehm. i. S. Schumann Bekl. ctra Küker	Spbrg.	10. Jan.	12. Jan.	14. Jan.
u. s. w	u. s. w	u. s. w.	u. s. w.				
1560	Febr. 16	315	Protocollum in caa. Küker ctra Schumann	Spbrg.	23. Febr.	7 Febr.	3. März
u. s. w	u. s. w	u. s. w	u. s. w.				
1608	April 1.	315	Duplik i. S. Küker Kl. ctra Schumann	Spbrg	3 April	6. April	10. April

II.

Alphabetisches Repertorium oder Acten-Verzeichniß.

Nr. actor. Litt. S.	Pag. des Hauptbuchs	Namen und Wohnort des Beklagten ꝛc.	Namen und Wohnort des Klägers ꝛc.	Objectum Litis	Annotationes.
1					
2					
3					
4					
u. s. w.					
28	315	Schumann, in Rohrsum.	Küker, in Rohrsum	p. emt. vend.	

…orii

Acta in Sachen … n Schumann daselbst, Bekl.

Nr. prod	Dat. praes. 1810	Datum decret.	exp.	ins.
		1810.		
1047	Novb 3.	6. Nov. 4. Decbr.	7. Nov. 6. Decbr	10. Nov. 10. Dcbr.
1237	29.			
	1811.	1811.		
1359	Jan. 8.	10. Jan.	12. Jan.	14. Jan.
1560	Febr 16.	23. Febr.	27. Febr.	3. März
1608	Apr 1.	3. April 6. May	6. April 9. May	10. April 14. May

…heil eodem publicirt.

e

er	Tag der Expedition an den Königl. Procurator	Ob und wann dagegen appellirt ist	Bemerkungen
24	5. Sept.	20. Sept.	Die Appellation ist verworfen
7.	5. Sept.	—	
	Mittelst des monatlichen Extracts am 1. October		
	Eodem		
	5. Sept.		
	5. Sept.		

B

ß

Nr der pedi	fängers	U g F	opialien		Totale		Bemerkungen
	N.		1	20	27	57	Notirt
	f.						Gratis
	nann		—	26	—	77	
	us —		1	46	28	34	

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spangenberg, Ernst Peter Johann,

Handbuch für Greffiers der Tribunäle erster Instanz im Königreiche Westphalen

Hannover 1811

J.pract. 277
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554723-0